

Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 18.

7. April 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahr 1856.

(Fortsetzung.)

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung und Konkordate.

Unter den Bundesgesetzen, welche sich auf das Justizwesen beziehen, zeigte sich nur noch eine Lücke, hinsichtlich der Kosten der Rechtspflege und was damit zusammenhängt. Ueber die Besoldung der Justizbeamten bestand nur eine provisorische Verordnung des Bundesrathes, und über die Gerichtsgebühren einzelne Bestimmungen in verschiedenen organischen Gesetzen zerstreut. Es wurde Ihnen daher im Laufe des Berichtsjahres ein umfassen-der Gesetzentwurf vorgelegt über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltgebühren und die Prozeßentschädigungen. Hiemit dürfte der auf das Bundesjustizwesen bezügliche Theil der Gesetzgebung abgeschlossen sein, und es muß der Zukunft überlassen bleiben, zu beurtheilen, welche dieser Gesetze sich als zweckmäßig bewährten und welche hinwiederum einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

Ein schon früher projektirtes Konkordat über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums erhielt allmählig im Laufe des Jahres die Mehrheit der Ständestimmen, und es wurde daher beschlossen, dasselbe auf den Anfang des Jahres 1857 in Kraft treten zu lassen. Diese

Mehrheit wird zwar vor der Hand nur von zwölf Ständen und einem Halbkanton gebildet; allein es darf der Beitritt einiger Kantone, die sich noch nicht definitiv ausgesprochen haben, gewärtigt werden. Da eine ganz wirksame Durchführung des Konkordats nur dann erzielt werden kann, wenn alle oder möglichst viele Kantone ihm beitreten, so ist es wünschbar, daß dieses nachträglich noch geschehe.

B. Verwaltung.

I. Justiz.

a. Staatsrechtliche Verhältnisse.

Den wesentlichern Bestandtheil der Geschäfte dieses Departements bildete, wie immer, die Begutachtung der einlangenden Rekurse über staatsrechtliche Verhältnisse, angebliche Verletzung der Bundesverfassung, Bundesgesetze, Konkordate oder Kantonalverfassungen. Es sind im Laufe des Jahres 97 derartige Beschwerden eingelangt, wovon 12 am Schlusse des Jahres noch unerledigt waren. Weitauß der größte Theil derselben mußte als unbegründet abgewiesen werden, was darauf hinweist, daß die kantonalen Behörden sich immer mehr angelegen sein lassen, ihre amtliche Thätigkeit innerhalb der Schranken der Bundesvorschriften zu halten. Wir fahren fort, einzelne Entscheidungen aus diesem Gebiete dem Geschäftsberichte einzuverleihen, indem wir jedoch alle diejenigen bei Seite lassen, welche entweder durch besondere Berichte schon zu Ihrer Kenntniß gelangten oder zu wenig allgemeines Interesse darbieten, oder deren thatsächliche Grundlage für den Raum eines Geschäftsberichtes allzu weitläufig wäre.

1. Bundesverfassung.

Zu Art. 10, 90 Ziff. 8. (Verkehr mit andern Staaten.)

Die Konkursmasse des Handelshauses Maes und Prächter in Frankfurt a. M. ließ durch einen Anwalt gegen eine Entscheidung des bernischen Appellations- und Kassationshofes folgende Beschwerde einlegen:

In Folge momentaner Einstellung der Zahlungen des Handelshauses Maes und Prächter in Frankfurt a. M. und während der Unterhandlungen über einen Nachlaßvertrag legten verschiedene bernische Kreditoren Arrest auf das Guthaben, welches jenem Handelshause bei mehreren bernischen Debitoren zustund. Da inzwischen der Konkurs über jenes Haus in Frankfurt eröffnet wurde, so protestirte der Rekurrent gegen die Bestätigung der Arreste und verlangte die Auslieferung der fraglichen Guthaben in die gemeinsame Konkursmasse zu Frankfurt. Mit diesem Begehren abgewiesen, wandte er sich an den Appellations- und Kassationshof, welcher die erstinstanzliche Entscheidung bestätigte.

Gegen diese Entscheidung beruft sich nun der Rekurrent auf die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Universalität und die Attractivkraft des Konkurses und behauptet, es sei allgemein und rechtsverbindlich, daß nach Eröffnung des Konkurses keine Vollziehungsmaßregeln zu Gunsten einzelner Gläubiger auf das schuldnnerische Vermögen, so wie auch keine Separatkonkurse zulässig seien, daß vielmehr alle Vermögensrechte des Konkursisten, wo sie immer liegen mögen, in die gemeinsame Konkursmasse fallen, und daß alle Gläubiger ihre Forderungen beim allgemeinen Konkursgericht geltend machen müssen.

Nachdem sodann der Rekurrent zu zeigen versuchte, daß dieselben Grundsätze auch im bernischen wie im frankfurtischen Rechte enthalten seien, behauptet er, daß ihre Anwendung um so eher stattfinden müsse, da die frankfurtischen Gerichte ein Zeugniß ausgestellt haben, dahin lautend: „Daß sie — die Reziprozität natürlich vorausgesetzt — ihrerseits das schweizerische Konkursforum anerkennen und die anziehende Kraft des hier erkannten Konkurses gegenüber von in Frankfurt angelegten Güterarresten respektiren.“ — Angesichts solcher Zusicherungen bemerkt Rekurrent im Weiteren — an dem entgegengesetzten Prinzip des Zugreifens festzuhalten, ist ein unerhörtes Verfahren, welches nothwendig zu Konflikten führen muß, die der schweizerischen und besonders der bernischen Handelswelt sehr empfindlich werden können. Denn man wird im Auslande nicht anstehen, mit gleichen Maßregeln zu antworten, und zwar gerade im vorliegenden Fall wird man in Frankfurt nicht anstehen, auf die dortigen Aktiva zu greifen, welche den dritten Debitoren, bei denen die fraglichen Arreste gelegt wurden, in Frankfurt zu gut kommen. Ein Staatsvertrag ist allerdings nicht vorhanden; allein in Ermanglung eines solchen, welcher die Gleichstellung zusichert, entscheidet zwischen zwei Staaten das Völkerrecht oder die Völkerritte, die in der Reziprozität besteht, wonach der Fremde im hiesigen Staat gleich behandelt werden soll, wie der hiesige Angehörige im fremden Staate. Die Entscheidung der bernischen Gerichte ist diesem Prinzip entgegen und sanktionirt zu Gunsten bernischer Staatsbürger die reine Willkür, welche die Bundesbehörde, der die Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen obliegt, nicht dulden darf. (Art. 10 und 90 Ziff. 8 der Bundesverfassung.) Der Bundesrath hat die Verpflichtung, über das Fortbestehen des guten Einvernehmens mit dem Auslande zu wachen, und er ist daher berechtigt, Verfügungen der kantonalen Gerichts- und Administrationsbehörden, welche den internationalen Beziehungen der Eidgenossenschaft zuwiderlaufen, aufzuheben. Eine solche Beschränkung der Kantonsouveränität, geboten durch das Interesse der ganzen Eidgenossenschaft in ihren Beziehungen zum Auslande, liegt im Art. 90 Ziff. 8 der Bundesverfassung. — Gestützt auf diese Verletzung des Völkerrechts wird das Gesuch gestellt: Es möchte die Entscheidung des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 10. Januar h. a. in vorliegender Sache aufgehoben oder sonst auf geeignete Weise dafür gesorgt werden, daß die fraglichen Arreste nicht bestätigt bleiben.

Wir haben hierauf,

in Erwägung:

- 1) daß die Beschwerde des Rekurrenten auf der Voraussetzung beruht, die von ihm entwickelten Grundsätze über die Universalität und die Attraktivkraft des Konkurses seien nicht nur anerkanntes Recht der einzelnen Staaten, sondern sie bilden auch internationales Recht in dem Sinne, daß die Behörden eines Staates gegenüber den Behörden oder Bürgern eines andern dieselben anerkennen und anwenden müssen, und daß ihre Nichtbeachtung ein Eingriff in das Völkerrecht sei;
- 2) daß aber diese Auffassung nicht stichhaltig ist, vielmehr dem völkerrechtlichen Grundsatz geradezu widerspricht, nach welchem es zur Landeshoheit und Unabhängigkeit jedes Staates gehört, mit Ausnahme der Exterritorialverhältnisse und allfällig durch Staatsverträge freiwillig anerkannter Beschränkungen, seine Zivilgesetzgebung und Jurisdiktion über alle in seinem Gebiete befindlichen Personen und Sachen auszudehnen und nach seinem Ermessen zu ordnen;
- 3) daß dieser Grundsatz auch in den von den frankfurtischen Gerichtsbehörden ausgestellten Zeugnissen, welche dahin gehen: „daß sie, die „Reziprozität vorausgesetzt, ihrerseits das schweizerische Konkursforum anerkennen und die anziehende Kraft des hier erkannten Konkurses gegenüber von in Frankfurt angelegten Güterarresten respektiren,“ seine Bestätigung findet, indem diese Gerichte sich darin vorbehalten, ihr Konkursverfahren gegenüber von Fremden auf gutfindende Weise und je nach dem Verfahren anderer Staaten gegen ihre Staatsangehörigen zu ordnen und anzuwenden;
- 4) daß derselbe Grundsatz auch im schweizerischen Bundesstaatsrecht anerkannt ist, nach welchem die Ziviljurisdiktion der Kantone nur durch die Bundesverfassung und durch Konkordate beschränkt werden kann und woraus ersichtlich ist, daß es eines Konkordates, d. h. der freiwilligen Uebereinkunft der Kantone bedurfte, um gerade die Prinzipien des Konkursrechtes, welche der Rekurrent als allgemein verbindlich aufstellt, zur Anerkennung zu bringen;
- 5) daß die Frage, welche Folgen die Ablehnung der von den frankfurtischen Gerichten anerbietenen Reziprozität für den Handelsverkehr des Kantons Bern haben werde, der Erwägung der bernischen Staatsbehörden anheimfällt, für den Bundesrath aber keinen rechtlichen Anhaltspunkt zur Intervention darbietet,

beschlossen:

- 1) Es sei die Beschwerde abgewiesen;
- 2) sei die Regierung von Bern bei Mittheilung dieses Beschlusses zu ersuchen, in sorgsame Erwägung zu ziehen, ob das von den berni-

schen Gerichten eingeschlagene Verfahren, das der Bundesrath zwar vom bundesrechtlichen Standpunkt aus nicht ändern könne, dem wahren Interesse des Kantons und der Eidgenossenschaft entspreche, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, allgemein in der Schweiz anerkannte Grundsätze auch auf Fremde anzuwenden, wenn der Heimathsstaat derselben, wie es hier der Fall sei, dieselben Grundsätze der Schweiz gegenüber anzuwenden sich bereit erkläre.

Zu Art. 14 (Selbsthülfe).

Zwischen den beiden h. Ständen Bern und Solothurn waltete ein Anstand über die Kompetenz in mehreren bedeutenden Prozessen über Verpflichtungen des Zehntherrn (Bern) gegenüber verschiedenen zehntpflichtigen solothurnischen Gemeinden. Während dieser Anstand bei den Bundesbehörden längere Zeit pendent war, setzten die solothurnischen Gerichte die Prozesse fort und erließen Kontumazurtheile. Bern verlangte theils die Aufhebung dieser Urtheile, theils die Aushingabe der Zehntkapitalien ohne Abzug der streitigen Gegenforderungen.

Hierüber wurde,

in Erwägung:

- 1) daß zwischen den Regierungen von Bern und Solothurn zur Zeit ein Kompetenz-Konflikt über die Frage entstand, ob in zwei Prozessen der solothurnischen Kirchgemeinden Aetigen-Mühledorf und Löfflingen gegen den Staat Bern der solothurnische Gerichtsstand, oder aber die Gerichte von Bern kompetent seien;
- 2) daß dieser Kompetenz-Konflikt auf die Beschwerde Berns durch den Bundesrath vom 27. April 1853 dahin entschieden wurde, es stehe der angerufene Art. 50 der Bundesverfassung der Kompetenz der solothurnischen Gerichte in der Klage der genannten Gemeinden gegen den Staat Bern nicht entgegen, welcher Entscheid des Bundesrathes nach Art. 74, Ziff. 15 zwar an die gesetzgebenden Räte gezogen, von denselben aber am 9. Hornung 1854 bestätigt wurde;
- 3) daß die inzwischen suspendirt gewesenen Prozeßverhandlungen nach Erlaß des bundesrätlichen Entscheides von Solothurn wieder aufgenommen und das Verfahren auf dem früher eingeleiteten Kontumazialwege zu Ende geführt wurde, so daß schon unterm 16. Januar 1854, also vor dem Entscheide der Bundesversammlung, ein Endurtheil erfolgte, welches den Staat Bern zu bedeutenden Leistungen verurtheilte;
- 4) daß ungefähr in der gleichen Zeitperiode die solothurnische Kirchgemeinde Aeschi gegen den Staat Bern ebenfalls einen Prozeß über gleichartige Rechtsansprüche wie oben genannte Gemeinden anhob, der unterm 3. August 1853 durch Richterspruch in *contumaciam* zu Ungunsten des Beklagten — der wegen Rechtshängigkeit der auch für diesen Prozeß maßgebenden streitigen Kompetenzfrage sich nicht einlassen wollte — erledigt wurde;

- 5) daß Solothurn die Vollziehung dieser Richtersprüche dadurch einleitete, daß es von den in Frage gelegenen, dem Stande Bern zugehörigen Gefällen einen Abzug machte, wogegen sich der letztere beschwerte und vom Bundesrath verlangte, er solle das ganze, von den solothurnischen Behörden in den genannten Prozessen eingeschlagene Kontumazialverfahren und insbesondere die Urtheile als nichtig aufheben und den Regierungsrath von Solothurn anhalten, die bernischen Gefälle sammt Zinsen unbeschwert an den Eigenthümer auszugeben;
- 6) daß die Vollziehbarkeit eines Urtheils dessen Rechtskraft voraussetzt, und diese hinwiederum die Kompetenz des Gerichts, welche erst begründet wurde, nachdem die von Bern auf staatsrechtlichem Wege aufgeworfene Einrede der mangelnden Zuständigkeit ihre Erledigung durch die Bundesbehörden gefunden hatte, welche Wirkung sich auch auf den Prozeß der Gemeinde Aeschi ausdehnt, weil der anhängige Kompetenzkonflikt eine interkantonale Frage betraf, die sowol für den einen wie für den andern Prozeß, bei der gleichen Rechtsnatur derselben, entschieden wurde;
- 7) daß, abgesehen von der Frage, ob das Vorgehen der solothurnischen Gerichte als Selbsthülfe im Sinne des Art. 14 der Bundesverfassung zu betrachten sei, die Bundesbehörden, welchen der Entscheid über die Kompetenzfrage zustund, jedenfalls auch kompetent sein müssen, sich über die Wirkung der Rechtsanhängigkeit jener Frage und die Bedeutung ihrer Entscheidung maßgebend auszusprechen;
- 8) daß nun diese Entscheidung zu Gunsten des Gerichtsstandes von Solothurn keine rückwirkende Kraft, sondern nur den Sinn haben kann, der Fiskus von Bern müsse von nun an in den fraglichen Prozessen vor den solothurnischen Gerichten Recht suchen, indem es in der Natur der Sache liegt, daß vor der Feststellung der Kompetenz eines Gerichts dasselbe nicht rechtmäßig handeln kann, und indem die Bundesbehörden unzweifelhaft die Suspension jener Prozesse verfügt hätten, wenn ihnen die Betreibung derselben während der Anhängigkeit des Kompetenzstreites bekannt gewesen wäre;
- 9) daß, wenn die Regierung von Bern auch etwas spät und ohne Anzeige an die Regierung von Solothurn den Rekurs an die Bundesversammlung ergriff, dieses in der Hauptfrage ohne Einfluß ist, weil Bern einerseits an keine Frist gebunden und andererseits zu keiner Kenntnissgabe verpflichtet war;
- 10) daß die Regierung von Bern Angesichts der Entscheidung der Bundesbehörden keinen Anstand mehr nimmt, in beiden Prozessen die Zuständigkeit des solothurnischen Richters anzuerkennen und einer Ladung Folge zu leisten erklärt;
- 11) daß sodann, was das zweite Rechtsbegehren der Regierung von Bern betrifft, dahin gehend, es möchte die Herausgabe des Zehntkapitals ohne Abzug der streitigen Forderungen der solothurnischen Gemeinden

verfügt werden, der Bundesrath sich nicht in der Stellung befindet, hierauf einzutreten, indem die Retention einer Geldsumme auf Grund einer Gegenforderung keine Intervention der Bundesbehörden motiviren kann, sondern auf dem gewöhnlichen Rechtswege behandelt werden muß,

beschlossen:

- 1) Es seien die fraglichen Kontumazurtheile vom 3. August 1853 und 16. Januär 1854 aufgehoben;
- 2) sei dagegen auf das Gesuch um Aushingabe des Zehntkapitals hieort nicht einzutreten.

Zu Art. 41 (Niederlassung).

In mehreren Fällen wurde von Schweizerbürgern gegen ihren Heimathskanton Beschwerde geführt wegen Verweigerung der Aushingabe der Heimathscheine und daheriger Erschwerung der Niederlassung. Solche Rekurse wurden abgewiesen,

in Betrachtung:

- 1) daß der Bund durch Art. 41 der Bundesverfassung das Rechtsverhältniß der Niederlassung zwischen dem Niederlassungskanton und dem Niedergelassenen festsetzt und unter seine Garantie nimmt, keineswegs aber vorschreibt, daß der Heimathskanton unter allen Umständen diejenigen Schriften an einen Bürger verabsolgen müsse, welche er zur Niederlassung in einem andern Kanton bedarf;
- 2) daß daher die Frage, ob und in welchen Fällen ein Kanton seinen Angehörigen Heimathscheine vorenthalten könne, der kantonalen Gesetzgebung anheimfällt, und eine Intervention des Bundes nur dann statthaft wäre, wenn dießfällige Verfügungen gegen das Prinzip der Bundesverfassung gerichtet und auf die Umgehung der letztern berechnet wären.

Giuseppe Falcioia von Grono beschwerte sich gegen zwei Beschlüsse der Regierung von Graubünden, wodurch sein Rekurs gegen die Gemeinde Castanetta wegen Entzug der Niederlassung abgewiesen wurde. Indem er durch verschiedene Beilagen zu beweisen versuchte, daß die ihm zur Last gelegten Handlungen theils unerwiesen und theils unerheblich seien, stellte er mit Rücksicht auf Art. 10 des graubündnerischen Niederlassungsgesetzes und Art. 41 der Bundesverfassung das Gesuch, daß er in seinem Niederlassungsrecht geschützt werde.

Hierüber wurde,

in Erwägung:

- 1) daß der Art. 41 der Bundesverfassung nur die Regulirung des Niederlassungsrechts in interkantonalen Beziehung zum Zweck und Gegen-

stand hat, während es ausschließlich Sache der Kantonalbehörden ist, über die Niederlassung ihrer Kantonsbürger im Innern des Kantons das Angemessene zu verfügen;

- 2) daß daher, da der Rekurrent Bürger von Graubünden ist und aus einer Gemeinde dieses Kantons weggewiesen wurde, die Bundesbehörden nicht kompetent sind, auf dessen Beschwerde einzutreten, zumal eine Verletzung der Kantonsverfassung nicht in Frage liegt;
- 3) daß der Vorbehalt des Rekurses an die Bundesbehörden im Art. 10 des Niederlassungsgesetzes von Graubünden nur auf die Fälle bezogen werden kann, in welchen ein Kantonsfremder ausgewiesen wird, weil ein kantonales Gesetz die Kompetenzen der Bundesbehörden weder erweitern, noch beschränken kann,

beschlossen:

Es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

A. Gehrig von Wasen (Uri) beschwerte sich mit Folgendem gegen ein Strafurtheil der Polizeikammer des bernischen Appellations- und Kassationshofes:

Rekurrent kaufte im Jahr 1849 im Oberhasle die Alp zum Stein, um neben der Gastwirthschaft am Sustenpasse die Alpenwirthschaft zu betreiben und sein in Wasen befindliches Vieh dort zu füttern. Das Eigenthum wurde ihm von der Behörde ohne alle Beschränkung zugesertigt. Nach mehrjähriger Benutzung wurde er im Jahr 1855 vom Amtsgerichte Oberhasle bestraft, weil er, entgegen einer Verordnung vom 2. September 1797, sein im Kanton Uri überwintertes Vieh auf der Steinalpe gesümmert habe. Dieses Urtheil wurde auch in zweiter Instanz bestätigt, im Widerspruch mit der kantonalen Gesetzgebung, welche jene Verordnung aufgehoben hatte, und mit den Grundsätzen der Bundesverfassung *).

Eine freie Niederlassung und Gewerbsausübung (Art. 41 der Bundesverfassung) bedingt die Benutzung der zum Gewerbsbetrieb nothwendigen Geräthschaften und Zuthaten, wozu bei der Alpenwirthschaft auch der Viehstand gehört. Man kann daher nicht eine dem Lande unschädliche Gewerbsausübung unter dem Vorwande polizeilicher Vorschriften unmöglich machen. Das geschieht aber durch das Verbot, auch gesundes Vieh auf eigenen Alpen zu füttern; und diese Grundstücke werden werthlos für den Rekurrenten, wenn er nicht sein eigenes Vieh, das er in Wasen überwintert, dorthin führen kann. Diese Beschränkung des Eigenthums verstößt um so mehr gegen die freie Gewerbsbetreibung, als die Steinalpe nicht eine Gemeinds-, sondern eine Privatalse ist.

Die Verordnung vom Jahr 1797 widerspricht auch dem Grundsatz freien Handels und freien Ein-, Aus- und Durchfuhr (Art. 29 der Bundes-

*) Die ganze Erörterung über die kantonale Gesetzgebung wird hier bei Seite gelassen.

verfassung). Die Einfuhr hört von selbst auf, wenn das kantonsfremde Vieh auf den Alpen nicht gesömmert werden darf. Die polizeilichen Massregeln dürfen nicht ein allgemeines Verbot der Sommerung fremden Viehs enthalten, weil dadurch auch gesundes Vieh ausgeschlossen wird.

Endlich verstößt jene Verordnung auch gegen das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze und der Aufhebung der Vorrechte des Orts und der Personen, welches nicht nur auf politische Gleichheit, sondern auch auf gleiche Behandlung in Verkehr, Niederlassung und allen Verhältnissen des Lebens bezogen werden muß. Jenes Verbot enthält nun aber ein Vorrecht zu Gunsten des Oberhasler Viehs oder der Besitzer desselben. Die Einwendung, daß auch die Kantonsbürger von der Verordnung betroffen werden, ist nur scheinbar richtig. Da nämlich der Richter nur auf Klage der verletzten Partei einschreitet, diese aber gegen Landesangehörige nie klagend auftritt, so haben nur Nichthasler unter der Beschränkung zu leiden. Eine Menge fremden Viehs wurde auf Oberhasler-Alpen gesömmert, ohne daß die Eigenthümer (Bürger von Oberhasle) verzeigt oder gestraft worden wären. Die fragliche Verordnung bezweckt mithin nur die Vertreibung der im Oberhasle angesessenen Nichthasler. Das Gesuch geht daher auf Aufhebung des Urtheils der Polizeikammer des Kantons Bern.

Die Landschaft Oberhasle ließ durch ihren Anwalt gegen diese Beschwerde im Wesentlichen Folgendes bemerken:

Die Verordnung vom Jahr 1797 ist nur die Bestätigung eines alten Gewohnheitsrechtes; sie wurde in der Landschaft immer befolgt, vom Obergerichte durch Urtheil vom Jahr 1839 und selbst vom Großen Rathe durch Beschluß vom Jahr 1843 als in Kraft bestehend erklärt. Unrichtig ist, daß sie nur gegen fremde Niedergelassene angewendet werde, wie aus dem beigelegten Bußenrodel ersichtlich ist. Das Recht der freien Niederlassung und Gewerbsbetreibung ist nur mit der Beschränkung garantirt, daß die Gesetze und Verordnungen des Kantons maßgebend seien. Der Niedergelassene soll zwar dem Kantonsbürger gleich, nicht aber besser als dieser gestellt sein. So verstanden, widerspricht die Bundesverfassung jener Verordnung nicht, sondern bestätigt sie. Uebrigens ist die Behauptung, daß die Niederlassung dort unmöglich gemacht werde, eine starke Uebertreibung; denn nicht nur kann der Refurrent dort wohnen und jeden Beruf ausüben, sondern er kann auch die Alpe benutzen, indem er sie entweder verpachtet, oder eigenes Vieh darauf treibt, das im Lande überwintert wird.

Der Art. 29 der Bundesverfassung enthält nur die Konsequenzen der Bestimmungen über das Zollwesen (Art. 23—32) und ein Verbot gegen die frühern gänzlichen Verkehrsabsperrungen zwischen einzelnen Kantonen. Die Verordnung vom Jahr 1797 verhindert nun in keiner Weise den Kauf oder Verkauf von fremdem oder einheimischem Vieh im Oberhasle und unterwirft dasselbe bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr keinerlei Gebühr. Ebenso verhält es sich mit dem angerufenen Art. 4 der Bundesverfassung, indem die Oberhasler kein Vorrecht besitzen, sondern der gleichen

Beschränkung unterworfen sind, wie der fremde Niedergelassene. Schließlich wird nach Art. 52 der bernischen Verfassung einer gesetzgebenden oder administrativen Behörde das Recht bestritten, ein richterliches Urtheil zu fassen, und daher auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

Wir haben hierauf,

in Erwägung:

- 1) daß, wenn vorerst den Bundesbehörden die Kompetenz bestritten wird, ein rechtskräftiges, kantonales, gerichtliches Urtheil aufzuheben, diese Einrede in so weit begründet ist, als die Bundesbehörden allerdings nicht kompetent sein können, in solches Urtheil, vom Standpunkte der kantonalen Gesetzgebung aus, einer Kritik zu unterwerfen und zu entscheiden, ob dieselbe richtig oder unrichtig angewendet sei; daß aber nach der Natur der Sache, nach konstanter Praxis und mehrfachen Entscheidungen der h. Bundesversammlung jene Kompetenz der Bundesbehörden eintritt, wenn über Verletzung von Bundesvorschriften oder Konfordinaten Beschwerde geführt wird, weil die Handhabung derselben unter der Aufsicht und Garantie der Bundesbehörden steht (Bundesverfassung Art. 90 Ziff. 2 und Art. 74 Ziff. 8 und 15) und weil die Gerichte, in deren Geschäftskreis ein Theil der Bundesvorschriften fällt, dieselben eben so gut zu respektiren haben, als andere Behörden;
- 2) daß nun auf den ersten Abschnitt der Beschwerdeschrift, worin ausgeführt wird, daß die streitige Rathsverordnung vom Jahr 1797 nach bernischen Gesetzen nicht mehr in Kraft bestehe und daher nicht hätte angewendet werden sollen, nach Erwägung 1 nicht einzutreten ist, weil über diese Frage die bernischen Gerichte allein zu entscheiden kompetent sind;
- 3) daß die Beschwerde über Verletzung verschiedener Artikel der Bundesverfassung durch die fragliche Verordnung und deren Anwendung nicht als hinreichend begründet erscheint:
 - a. indem Art. 41 Ziff. 4 die Gewerbsbetreibung und den Erwerb von Liegenschaften ausdrücklich nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze garantirt und lediglich verlangt, daß diese den Bürger und Niedergelassenen gleich behandeln, welches letztere in der betreffenden Rathsverordnung offenbar der Fall ist; indem ferner durch die streitige Verordnung die Niederlassung dem Rekurrenten keineswegs unmöglich wird, weil er, ganz abgesehen von anderweitiger Benutzung der Alpe, z. B. durch Verpachtung, gerade durch eine Niederlassung im vollsten Sinne des Wortes, d. h. durch Uebersiedlung mit seinem ganzen Besitzthum und Viehstand in's Oberhasle zur unbeschränkten Benutzung der Alpe befähigt wird;
 - b. indem Art. 29 der Bundesverfassung sich nicht auf das Verhältniß der Niederlassung oder eines bleibenden Aufenthalts bezieht, sondern die Prohibition von Ein-, Aus- oder Durchfuhr, so wie

den Bezug von kantonalen Gränzgebühren aufhob, womit die Rathsverordnung von 1797 nicht im Widerspruche steht, zumal sie nur das Sömmern von fremdem Vieh verbietet, nicht aber die Anschaffung des nöthigen Futters, um dem Vieh den Durchzug über die Gränze möglich zu machen;

c. indem endlich eben so wenig der Art. 4 hier anwendbar ist, weil ein Privilegium von Ortschaften oder Personen im Sinne dieses Artikels, der gewiß nicht alle Statutarrechte einzelner Landestheile aufheben wollte, nicht vorhanden ist, vielmehr alle Bewohner dieses Landestheiles dem nämlichen Statute unterworfen sind, dem sich der Rekurrent entziehen will;

4) daß, wenn endlich behauptet wird, diese Gleichheit vor dem Gesetze sei nur eine scheinbare, indem dasselbe nur gegen Fremde angewendet werde, diese Behauptung theils faktisch durch die Akten widerlegt wird, theils nicht geeignet ist, eine Intervention des Bundes zu motiviren, weil auch, wenn der gerügte Uebelstand vorhanden wäre, der Grund davon theils in unzumessiger Redaction der Verordnung, theils in mangelhafter Vollziehung des Gesetzes liegen würde, gegen beides aber bei den kompetenten, obern kantonalen Behörden Abhülfe gesucht werden müßte,

beschlossen:

Es sei der Beschwerde keine Folge zu geben.

In dem Begleitschreiben, mit welchem diese Schlußnahme der Regierung von Bern zugesendet wurde, ward jedoch darauf hingewiesen, wie nahe das erwähnte Landesstatut von Oberhasle an das bundesrechtliche Unstatthafte anstreife und zugleich auf einige aus dem kantonalen Rechte von Bern gezogene Gründe aufmerksam gemacht, um die Wünschbarkeit zu zeigen, daß ein solches Statut außer Kraft gesetzt werden möchte.

Zu Art. 49 und 50 der Bundesverfassung (Urtheilsvollziehung und Gerichtsstand).

Ein Frid. Aebli von Ennenda (Glarus) stellte im Jahr 1855 das Begehren, es möchte einem gegen die Assekuranzgesellschaft „La France“ erlassenen schiedsgerichtlichen Urtheile d. d. 8. Dezember 1846 durch Arrestlegung auf Guthaben der letztern im Betrage von Fr. 22,504 Vollziehung verschafft werden, welches Begehren aber abgewiesen wurde, weil solche Verfügungen durch die kompetenten Gerichte getroffen werden müssen.

Mit Bezugnahme auf diesen abweisenden Entscheid übersandte Aebli einen in Sachen erlassenen Beschluß des zürcherischen Obergerichts, und stellte das Gesuch, es möchte verfügt werden, daß dieser Beschluß, als den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufend, aufgehoben werde und daß das schiedsgerichtliche Urtheil von den zürcherischen Gerichten vollzogen werde.

Zur Begründung dieses Begehrens führte Rekurrent an:

Die vom Bundesrathe bei seinem Entscheide gemachte Bedingung ist nun durch die Vorlage des obergerichtlichen Beschlusses von Zürich erfüllt; denn, nachdem sich diese Gerichtsbehörde inkompetent erklärt hat, dem schiedsgerichtlichen Urtheile Vollzug zu verschaffen, ist die staatsrechtliche Streitigkeit oder der Kompetenzkonflikt existent. Nachdem die oberste Instanz eines Kantons sich geweigert hat, ein rechtskräftiges Urtheil zu vollziehen, während dessen Vollziehbarkeit durch die Bundesverfassung geboten ist, so liegt für die Bundesbehörden ein Grund vor, in Sachen einzuschreiten, und es ist deren Aufgabe, der Bundesverfassung allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Die Behandlung der Frage hat nicht vom richtigen Gesichtspunkte aus stattgefunden; denn die zürcherischen Gesetze können hier nicht in Betracht kommen, weil dieselben den Bundesgesetzen weichen müssen. Die entscheidenden Prinzipien sind in den Artikeln 49 und 50 der Bundesverfassung enthalten, und es ist jedenfalls die Ansicht unstichhaltig, daß rechtskräftige schweizerische Civilurtheile, welche französische Bürger beschlagen, nur in Frankreich vollzogen werden können, und daß es lediglich Sache der diplomatischen Behörden sei, eine solche Vollziehung zu erwirken. Gerade durch Art. 1 des Staatsvertrages vom 18. Juli 1818, auf welchen man sich beruft, wird diese Ansicht widerlegt. Wenn dieser Artikel vorschreibt, „daß Endurtheile in Civilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen und durch die französischen Gerichtsstellen ausgefällt sind, in der Schweiz als gültig vollzogen werden sollen und umgekehrt,“ so ist damit nicht gesagt, daß rechtskräftige französische Urtheile nur in der Schweiz, und rechtskräftige schweizerische nur in Frankreich vollzogen werden können; denn eine solche Verfügung würde das natürliche Rechtsverhältniß umkehren; sondern es ist vielmehr gesagt, daß rechtskräftige Civilurtheile, welche von den Gerichten eines Staates ausgefällt worden sind, sowohl in diesem vollzogen werden können, als auch in dem mitkontrahirenden Staate. Unnatürlich und im Widerspruch mit einer gesunden Rechtsanschauung wäre die Behauptung, daß jenes Urtheil, obwol rechtskräftig, nur in Frankreich vollzogen werden könne, nicht aber in dem Staate, von dem es ausgegangen, dessen Institutionen es entspricht und durch dessen Grundgesetze es geschützt sein soll.

Es wurde hierüber,

in Erwägung:

- 1) daß die Vollziehbarkeit eines Civilurtheils dessen Rechtskraft, und diese wiederum die Kompetenz des urtheilenden Gerichtes voraussetzt;
- 2) daß nun die Kompetenz des Schiedsgerichts, welches das in Frage liegende Urtheil vom 8. Dezember 1846 ausfällt, keineswegs als hergestellt betrachtet werden kann, wenn man berücksichtigt:
 - a. daß seine Zuständigkeit von der beklagten, in Paris domicilirten Versicherungs-gesellschaft von Anfang an bestritten war;

- b. daß das Schiedsgericht seine bestrittene Zuständigkeit auf ein Urtheil des Civilgerichts von Glarus vom 12. September 1846 stützt, welches letztere aber nicht zuständig sein konnte, die Frage zu entscheiden, ob ein in Paris wohnender Beklagter schuldig sei, über eine persönliche Anforderung vor einem Schiedsgerichte in Glarus Recht zu nehmen;
 - c. daß, gleich wie den schweizerischen Gerichten das Recht gewahrt werden muß, die formelle Rechtskraft und daherige Vollziehbarkeit der Urtheile französischer Gerichte zu prüfen und darüber zu erkennen, man auch den letztern dasselbe Recht in Bezug auf schweizerische Civilurtheile einräumen muß;
 - d. daß Rekurrent in Anerkennung dieses Grundsatzes sein Rechtsbegehren um Vollziehung des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 8. Dezember 1846 sowol dem Civiltribunal der Seine als dem Appellationshofe vorlegte, von beiden aber mit einläßlicher Motivirung der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts abgewiesen wurde;
- 3) daß bei dieser Sachlage die behauptete Rechtskraft des Urtheils vom 8. Dezember 1846 nicht die hinreichende Liquidität hat, um die Anwendung des Art. 49 der Bundesverfassung durch die Bundesbehörden zu begründen;
- 4) daß daher die zürcherischen Gerichte, deren Entscheidung übrigens seit drei Jahren unangefochten blieb, mit Grund die Verfügung des außerordentlichen Exekutionsmittels, des Arrestes, abgelehnt haben,

beschlossen:

Es sei die Beschwerde abgewiesen.

Die Regierung von Schwyz beschwerte sich gegen diejenige von Luzern in folgender Sache:

Einem gewissen Sutter von Weggis, wohnhaft in Rüschnacht, wurde in Folge Rechtstrieb sein sämmtliches Vermögen gepfändet, und er durfte somit nicht darüber verfügen. Gleichwol zog er mit seiner ganzen Fahrhabe heimlich nach Weggis, wofür er vom schwyzerischen Kriminalgerichte wegen Betruges bestraft wurde; auch verfügte das Urtheil, daß die verpfändeten Gegenstände im Interesse seiner Gläubiger wieder nach Rüschnacht zurück zu bringen seien. Inzwischen wurden die Pfandgegenstände in Weggis versteigert, und es gelang den Verwendungen der schwyzerischen Regierung nicht, die Pfandobjekte oder deren Erlös zurück zu erhalten.

Gegen dieses Verfahren wurde nun bemerkt:

Die Pfändung hatte die volle Wirkung eines Sequesters und das Pfandrecht gieng durch betrüglische Verschleppung der Gegenstände nicht verloren, so wenig als gestohlenes Gut diesen Charakter verliert, wenn es in ein anderes Jurisdiktionsgebiet gebracht wird. Die Pfanddefraudation wird analog behandelt mit dem Diebstahl und unterscheidet sich von diesem

nur dadurch, daß der Pfandgläubiger noch kein wirkliches, sondern nur ein eventuelles Eigenthum an den Gegenständen hat. Ferner kommt in Betracht, daß durch ein Urtheil in civilrechtlicher Hinsicht die Restitution der Pfandobjekte verfügt wurde. Hierzu war das schwyzerische Gericht befugt, weil die Gegenstände rechtlich als im Kanton Schwyz liegend zu betrachten waren. Diese Verfügung ist daher ein rechtskräftiges Civilurtheil, das nach Art. 49 der Bundesverfassung in allen Kantonen zu vollziehen ist.

Hierauf erwiderte die Regierung von Luzern:

Nachdem Sutter seine in Rüschnacht verpfändete Fahrhabe nach Weggis gebracht, entstanden neue Kosten für Miethe und Fütterung des Viehs, und da die letztern den Werth desselben zu absorbiren drohten, so lag ein Verkauf des Viehs im Interesse aller Kreditoren. Nach dem luzernischen Civilgesetz hatten überdieß die dortigen Kreditoren Pfandrechte für die Miethe und die Fütterungskosten erworben. Man war übrigens bereit, nach Befriedigung dieser Kreditoren den Mehrerlös an die Behörde von Schwyz abzugeben; allein da dieses Pfandrecht bestritten wurde, so mußte nothwendig ein gerichtlicher Entscheid darüber vorbehalten werden, und zwar vor dem Richter des Ortes, wo die Pfandobjekte sich befinden und mit Arrest belegt sind.

Es wurde nun beschlossen, der Beschwerde keine Folge zu geben,

in Erwägung:

- 1) daß, vorausgesetzt auch, es könne das Dispositiv 3 des Urtheils des Kriminalgerichts von Schwyz vom 5. September 1855 als ein rechtskräftiges Civilurtheil betrachtet werden, die Rechtskraft eines solchen bekanntlich niemals gegen dritte Personen, sondern nur gegen die Parteien im Prozesse ihre Wirkung äußern kann;
- 2) daß somit, da andere Kreditoren inzwischen Pfandrechte an die streitigen Objekte, resp. deren Erlös, geltend machten, das rechtliche Verhältniß derselben zu den frühern Kreditoren des Schuldners Sutter richterlich ausgemittelt werden muß, wobei der Gerichtsstand der gelegenen Sache zur Anwendung kommt, da von beiden Seiten dingliche Rechte in Frage liegen.

Emil Meyerat in Biselfelden beschwerte sich darüber, daß ihm vom Gerichtspräsidenten von Uriasheim schon wiederholt Arrest auf sein Vermögen gelegt worden sei, obschon er in Biselfelden förmlich niedergelassen und solvend sei. So habe man ihm unterm 10. Januar 1856 wieder Arrest auf sein Vermögen gelegt, unter dem unwahren Vorwande, daß er seine Habschaft auf verdächtige Weise veräußern und entfliehen wolle. Dieses Verfahren sei um so willkürlicher, da er nicht Schuldner, sondern vielmehr Gläubiger des Arrest-Impetranten sei; daher stelle er das Gesuch, daß der Arrest vom 10. Januar 1856 sofort aufgehoben werde.

Dieser Refurs wurde als unstatthaft erklärt,

in Erwägung:

- 1) Daß der Art. 50 der Bundesverfassung, auf welchen der Refurrent sich stützt, nicht zum Zwecke hat, solche Rechtsvorkehrungen zu untersagen, welche der natürliche und kompetente Richter eines Debitoren in Schuldsachen verfassungsmäßig verfügt, sondern daß dieser Artikel vielmehr ausdrücklich nur von solchen Arresten spricht, welche außer dem Kanton, in welchem der Schuldner wohnt, auf dessen Vermögen gelegt werden;
- 2) daß somit, da der Refurrent Einwohner von Basel-Landschaft ist und die fragliche Arrestverfügung von seinem natürlichen Richter ausgieng, eine Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung nicht vorhanden ist, und daß daher der Refurrent sich an diejenigen Rechtsmittel zu halten hat, welche in den Prozeßgesetzen des Kantons Basel-Landschaft vorgeschrieben sind.

B. Loeb in Avenches führte folgende Beschwerde über ein Urtheil des Kassationsgerichtes in Freiburg:

Loeb schloß einen Pferdetausch mit E. Marmoud von Jarvagny, Kts. Freiburg, wobei gegenseitig jede Garantie betreffend die Währschafftskrankheiten wegbedungen wurde, was nach dem betreffenden Konkordatzulässig ist. Bald nach dem in Freiburg stattgefundenen Tausche mußte das dem Marmoud übergebene Pferd wegen einer solchen Krankheit getödtet werden, was denselben veranlaßte, den Loeb mit einer Civilklage vor dem Distriktsgerichte Avenches für Aufhebung des Tausches und Entschädigung zu belangen, indem er die Klage vorzüglich auf Betrug stützte. Er wurde jedoch abgewiesen, weil er vor Unterzeichnung des Vertrages von der liberatorischen Klausel desselben Kenntniß gehabt habe. Dieses Urtheil wurde nicht weiter gezogen, sondern rechtskräftig und sogar vom Kantonsgerichte von Freiburg exekutorisch erklärt. Dagegen wurde nun, gestützt auf ein Polizeigesetz, beim Bezirksgerichte der Sarine (Freiburg) von Amts wegen eine korrektionelle Klage gegen Loeb eingeleitet und derselbe mit 60 Franken Buße in contumaciam verfällt; Marmoud aber, der als Civilpartei intervenirte, wurde mit Rücksicht auf die Vertragsklausel und das freisprechende Urtheil von Avenches wieder abgewiesen. Das Kantonalgericht dagegen, an welches Marmoud sich wandte, sprach ihm Fr. 2000 Entschädigung und die Kosten zu.

Diese beiden widersprechenden Urtheile nun, sagt Loeb in seiner Beschwerde, können nicht zusammen bestehen. Marmoud hatte die Wahl zwischen Civil- und Pönalklage; er wählte die erstere, und somit hatten die Freiburgergerichte nach dem Grundsatz: Non bis in idem — nichts mehr mit der Sache zu thun. Jedenfalls aber, wenn auch eine Penalklage noch zulässig war, konnte Marmoud nicht mehr als Civilpartei auf-

treten, nachdem über den Civilpunkt ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden war. Sonst müßte es auch zulässig sein, durch beide Prozesse eine doppelte Entschädigung zu erhalten. Ueberdies ist es ganz gegen den Sinn und Geist des Konkordats über die Währschaftsmängel, ein Strafverfahren eintreten zu lassen, indem dasselbe alle hierauf bezüglichen Streitfragen auf dem Civilwege, den es genau bezeichnet, will behandelt wissen. Endlich hat auch die Regierung von Freiburg noch nicht das Exequatur des kantonsgewöhnlichen Urtheils von der Regierung von Waadt verlangt. Der Rekurrent verlangt daher die Aufhebung der beiden freiburgischen Urtheile, eventuell wenigstens des kantonsgewöhnlichen.

Die Gegenpartei ließ hierauf im Wesentlichen Folgendes erwidern:

Die Beschwerde ist schon formell nicht zulässig, weil Loeb regelmäßig citirt war und nicht erschien, was den Richter nach den freiburgischen Gesetzen zu einem Urtheil berechtigte. Uebrigens wenn auch dasselbe vollziehbar ist, so kann der Verurtheilte gleichwol während fünf Jahren Relief verlangen. Materiell ist zu bemerken, daß der Art. 49 der Bundesverfassung beobachtet wurde, weil das Urtheil von Avenches das Exequatur erhielt, auch die Kosten von Marmoud bezahlt wurden. Zudem ist der zweite Prozeß nicht von ihm, sondern von der oberen Staatsbehörde eingeleitet worden. Ein Delikt kann immer verfolgt werden und die, welche darunter litten, können immer reklamiren. Uebrigens war die causa eine andere. In Avenches war Marmoud Kläger, in Freiburg der Staatsanwalt; dort lag nur die reine Zivilfrage vor, abgesehen von Betrug; hier handelte es sich um die Untersuchung der Krankheit und um einen fraudulösen Handel, der gehörig bewiesen war. Das Vergehen mußte daher gestraft und der Schaden ersetzt werden. Was endlich den Standpunkt des Konkordates betrifft, so giebt es außer demjenigen über redhibitorische Zivilklagen ein zweites, welches bei Delikten das polizeiliche Einschreiten vorschreibt, und dieses kommt hier zur Anwendung.

Es wurde nun die Beschwerde des Loeb gut geheißen, so weit sie sich auf das kantonsgewöhnliche Urtheil, d. h. auf den Zivilpunkt bezieht, und zwar

in Betrachtung:

- 1) daß die Frage, ob B. Loeb in Avenches die Folgen des Schadens zu tragen habe, welcher durch einen zwischen ihm und K. Marmoud von Farvagny abgeschlossenen Pferdetausch dem letztern erwachsen war, von dem Zivilgericht in Avenches am 25. Juli 1855 entschieden wurde;
- 2) daß dieses Urtheil in jeder Hinsicht als rechtskräftig betrachtet werden muß, weil diese Behörde schon als Richter des Wohnorts des Beklagten und überdies durch übereinstimmenden Willen beider Parteien zur Entscheidung kompetent war, und weil das Urtheil nach Maßgabe des Waadtländer Zivilprozeßgesetzes in Rechtskraft getreten war;

- 3) daß auch das Kantonsgericht von Freiburg durch Beschluß vom 8. Oktober 1855 dieses Urtheil als im ganzen Kanton exekutorisch erklärte;
- 4) daß daher, wenn auch die freiburgischen Gerichte im Interesse der öffentlichen Sicherheit berechtigt waren, den B. Loeb wegen Einföhrung eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Pferdes und daheriger Kontravention gegen die sanitarischen Polizeigesetze des Kantons korrekzionell zu bestrafen, diese Gerichte dadurch keineswegs kompetent wurden, den zwischen Loeb und Marmoud definitiv entschiedenen Zivilprozeß wieder aufzunehmen und einer neuen Entscheidung zu unterwerfen, und zwar um so weniger, als
- a. der behauptete Betrug von Seite des Loeb schon in dem Zivilprozeß in Avenches von dem Kläger Marmoud als Klagegrund aufgestellt wurde und Gegenstand der Verhandlung bildete;
 - b. ein solches Verfahren in der Wirklichkeit nichts anderes wäre, als die Revision eines Zivilurtheils, das von den Gerichten eines andern Kantons ausgesprochen wurde;
- 5) daß ferner das Urtheil des Kantonalgerichts von Freiburg d. d. 11. Februar 1856, nichts anderes ist, als eine Aufhebung des Urtheils des Bezirksgerichts von Avenches, welches doch von demselben Kantonsgerichte als exekutorisch erklärt wurde, indem in den Fr. 2000, wozu Loeb verurtheilt wurde, gerade die Fr. 1400 inbegriffen sind, welche nach dem Urtheile von Avenches Marmoud an Loeb zu bezahlen hat;
- 6) daß daher das Urtheil des Kantonalgerichts von Freiburg auch dem Art. 49 der Bundesverfassung zuwider läuft, indem es, dieselbe Streitfrage unter denselben Parteien nochmals entscheidend, die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils vom 25. Juli 1855 wieder gänzlich aufhebt.

2. Bundesgesetze.

Zwei im Kanton Aargau wohnende Schweizerbürger, B. Rüling und E. Arnold, beschwerten sich über das im Kanton Luzern gegen sie eingeleitete Kontumazialverfahren. Sie wurden als Zeugen dahin zitiert wegen einer Körperverletzung und dann 17 Tage in Haft gehalten. Später wieder vor Verhör berufen, erschienen sie nicht, worauf die Regierung von Luzern ein Auslieferungsgesuch stellte, dem aber weder von der Regierung von Aargau, noch vom Bundesrathe entsprochen wurde. Hierauf wurde gegen die Rekurrenten das Kontumazialverfahren eingeleitet.

Für Zuchtpolizeivergehen, in einem andern Kanton begangen, gilt nach der Ansicht der Rekurrenten das *forum delicti commissi* nicht, und es steht den Betheiligten frei, sich zu stellen. Im Kanton Aargau können überdieß die Einwohner für Polizeivergehen bestraft werden, die sie in einem andern Kanton verübt haben. Auch widerspricht das eingeleitete Kontumazialverfahren dem Sinn und Geiste der bestehenden Bundesvorschriften.

Die Regierung von Luzern berichtete hierüber im Wesentlichen Folgendes:

Es liegt nicht ein Polizeivergehen vor, sondern ein Kriminalverbrechen, und es gilt somit das *forum delicti commissi*. Da die Handlung im Kanton Luzern verübt wurde, so ist es ein Attribut der Souveränität, sie zu untersuchen und zu beurtheilen, und da die Auslieferung verweigert wurde, so bleibt nur das Kontumazialverfahren übrig. Es fällt somit die Einwendung dahin, daß die Regierung von Argau auf zu erhebende Polizeiklage die Beurtheilung anbiete. Das Bundesgesetz über die Auslieferung regulirt nur die letztere und ändert nichts an dem Souveränitätsrecht in Beurtheilung von Straffällen. Auch kann nicht zugegeben werden, daß den Geschädigten der natürliche Gerichtsstand entzogen und sie gezwungen werden, ihre Entschädigung in andern Kantonen zu suchen, als da, wo das Verbrechen verübt wurde.

Die Beschwerde wurde gutgeheißen,

in Betrachtung:

- 1) daß in vorliegender Strafsache, betreffend schwere Körperverletzung, in Anwendung des Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, die Auslieferung der Rekurrenten ab Seite der Regierung von Luzern verlangt und von der Regierung von Argau verweigert wurde, unter dem Anerbieten, die Angeschuldigten, Bürger von Argau, durch die dortigen Gerichte beurtheilen zu lassen, in sofern Klage erhoben werde;
- 2) daß nunmehr, da in Luzern das Kontumazialverfahren eingeleitet und hierüber Beschwerde erhoben wurde, die Frage entsteht, ob die Behörden eines Kantons, welche einen Verbrecher verfolgen, den Behörden eines andern Kantons, in welchem derselbe verbürgert oder niedergelassen ist, die strafrechtliche Beurtheilung desselben auf ihr Verlangen überlassen müssen;
- 3) daß diese Frage zu bejahen ist, indem der zitierte Art. 1 jenes Gesetzes einen elektiv konkurirenden Gerichtsstand zu Gunsten des letztern Kantons in dem Sinne begründet, daß er die Wahl hat, die Thäter entweder auszuliefern oder selbst strafrechtlich zu beurtheilen, woraus folgt, daß im letztern Falle der Gerichtsstand des andern Kantons wegfällt, da der Thäter, abgesehen vom Instanz-Erzug, nicht von verschiedenen Gerichten für die nämliche Handlung beurtheilt werden kann.

Da es sich hier um Beschwerden wegen angeblicher Nichtbeachtung von Bundesgesetzen handelt, so können wir nicht umhin, im Allgemeinen zu erwähnen, daß im Laufe des Berichtsjahres eine ziemliche Menge von Beschwerden über Verhinderung von gemischten Ehen einkam. Als Motiv dieser Verhinderung war überall angeführt, daß die Brautleute voraussichtlich sich und ihre Familien nicht durchbringen können, ohne der Ge-

meinde zur Last zu fallen. Wir haben zwar alle diese Beschwerden, so weit sie schon erledigt sind, abgewiesen, weil es gegenüber bestimmten Negationen in der Regel schwer ist, aus den Akten den Beweis zu konstruiren, daß die Verschiedenheit der Konfession der eigentliche Grund der Verweigerung der Kopulation gewesen sei. Wir können aber nicht verschweigen, daß in mehreren Fällen bedeutende Gründe dafür sprachen, daß die Verschiedenheit der Konfession jedenfalls wesentlich zur Verweigerung der Kopulation beitrug. Wir müssen daher wünschen, daß in einigen Kantonen die Praxis sich etwas mehr im Sinn und Geist des Bundesgesetzes über die Mischehen sich bewegen möchte.

3. Kantonsverfassungen.

Der Gemeinderath von Croglia (Tessin) beschwerte sich in Folgendem über Verletzung der Kantonsverfassung:

Auf den 27. April 1856 wurde die Gemeinde Croglia zusammenberufen, um für ein abgesetztes Mitglied des Gemeinderaths eine Ersatzwahl zu treffen. Da die Versammlung gleich von Anfang stürmisch zu werden drohte, löste der Präsident sie auf, kraft seiner gesetzlichen Befugnis. Gleichwol konstituirte sich eine Anzahl Bürger, setzte ohne weitere Formalitäten den ganzen Gemeinderath ab und wählte einen neuen. Ohne der abgesetzten Behörde den gegen sie eingereichten Refurs, noch das Protokoll der neuen Gemeindeversammlung mitzutheilen, und ohne erstere zur Vernehmlassung einzuladen, erklärte die Regierung von Tessin durch Beschluß vom 10. Mai die Versammlung vom 27. April und die vorgenommene Wahl eines neuen Gemeinderaths für gültig und gesetzlich. Die referirende Behörde will nicht auf die vielfache Verletzung der Gesetze aufmerksam machen, sondern nur die konstitutionelle Seite der Sache berühren. Die tessinische Verfassung bestimmt im Art. 19, daß die Mitglieder der Gemeinderäthe drei Jahre im Amte bleiben. Man kann daher eine verfassungsmäßige Behörde nicht absetzen, ohne daß Gründe dafür vorliegen. Wenn nun die Regierung selbst zu solchen Verfassungsverletzungen Hand bietet, so muß die Eidgenossenschaft, welche die Kantonsverfassung für das Volk so gut als für die Regierungen gewährleistet hat, einschreiten und der verletzten Verfassung Nachachtung verschaffen. Es wird daher verlangt, daß die im Amte stehenden Präsident und Gemeinderäthe, sofern nicht genügende Entsetzungsgründe vorliegen, bis nach Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer im Amte belassen werden.

Hierauf erwiderte die Regierung von Tessin:

Als es sich um die Besetzung einer Stelle im Gemeinderath handelte, wollte der Syndic unter dem Vorwand, daß er Ruhestörungen befürchte, die Versammlung nicht eröffnen und entfernte sich mit den Schriften. Die anwesenden Bürger setzten hierauf die Verhandlungen fort und schritten zur Erneuerung des ganzen Gemeinderaths.

Die Beschwerde muß nach dem neuen Gemeindegesetze vom 13. Juni 1854 beurtheilt werden. Gleich wie die Verfassung, bestimmen die Art. 43 und 50 dieses Gesetzes: In jeder Gemeinde soll ein Gemeinderath von wenigstens drei und höchstens 11 Mitgliedern, mit Inbegriff des Präsidenten (Syndic) bestehen; sämmtliche sollen drei Jahre im Amte stehen, je zu einem Dritttheil erneuert werden und wieder wählbar sein. Der sechste Titel schreibt das Verfahren in Fällen vor, wo Einsprache gegen Beschlüsse über nicht streitige Verwaltungssachen erhoben werden.

Die Versammlung wurde an jenem Tage von der zuständigen Amtsstelle einberufen. Nach Art. 29 hatte der Präsident die Pflicht, die Versammlung zu eröffnen, und er hätte sie nur nach wirklichen Ruhestörungen auflösen können. Diese Pflicht ist in der Gerechtigkeit begründet, indem sonst der Präsident zum Richter über die Zweckmäßigkeit der allenfalls zu fassenden Beschlüsse gemacht würde und dieselben unter dem Vorwande wirklicher oder erträumter Gefahren verhindern könnte. Es fällt daher vor Allem dem Präsidenten eine Verletzung des Gesetzes zur Last.

Die in der gesetzmäßig einberufenen Versammlung anwesenden Bürger hatten das Recht, außer der Ersatzwahl für das abgesetzte Mitglied noch eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gemeinderathsmitglieder vorzunehmen, und nachdem dieses beschlossen war, die Gesamtterneuerung der Behörde vorzunehmen, ohne daß dadurch die Verfassung verletzt wurde.

Die Verhandlungen giengen regelmäßig vor sich, und sogar die Beschwerdeführer gestehen dieses zu, was die spätere Anerkennung der Wahlen zur Folge hatte. Wenn der Gemeinderath die Verhandlungen für ungültig hielt, so zeigten ihm die Art. 186 sqq. den einzuschlagenden Weg an. Mit Unkenntniß des Geschehenen kann er sich nicht entschuldigen; denn in einer an den Regierungsstatthalter gerichteten Eingabe zeigte er sich davon unterrichtet, ohne ein Begehren auf Ungültigkeitserklärung der Verhandlung zu stellen. Nachdem daher die gesetzliche Frist für Eingabe von Beschwerden verstrichen war, so erkannte der Staatsrath die Verhandlungen der Versammlung für gültig und gesetzmäßig. Die Gemeinde Croglio verletzte die Verfassung nicht, indem sie zur Gesamtterneuerung des Gemeinderaths nach dessen Verminderung von sieben auf fünf Mitglieder schritt; denn sie war hiezu nach Art. 43 und 204 des Gemeindegesetzes befugt. Aus diesen Gründen hat auch der Große Rath den Beschluß der Regierung bestätigt.

In dem Einberufungsschreiben zur Gemeindeversammlung heißt es, daß die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Gemeinderath den einzigen Verhandlungsgegenstand bilde.

Der Art. 19 der tessinischen Verfassung lautet so:

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath (Municipalità) zusammengesetzt aus wenigstens drei und höchstens elf Mitgliedern, mit Inbegriff des Syndic, der Präsident ist. Der Gemeinderath hat die Gemeindeverwaltung und die Lokalpolizei auszuüben. Das Gesetz bestimmt seine übrigen Attribute.

Die Mitglieder des Gemeinderaths bleiben drei Jahre hindurch im Amt, sie werden zu Dritttheilen erneuert und sind wieder wählbar.

Folgende Artikel des Gemeindegesetzes sind theils angeführt worden, theils sonst geeignet, die vorliegende Frage zu beleuchten:

- 1) Laut Art. 10 und 14 muß sowohl bei ordentlichen als außerordentlichen Gemeindeversammlungen das Einladungsschreiben die zu verhandelnden Gegenstände bezeichnen.
- 2) Art. 11. Die speziellen Gegenstände der ersten (jährlichen) ordentlichen Versammlung sind: litt. d. die Gemeinderathswahlen nach der Reihenordnung des Austritts.
- 3) Art. 27. Nach Behandlung der Geschäfte, für welche die ordentliche oder außerordentliche Versammlung einberufen wurde, hat jeder anwesende Bürger das Recht, Motionen zu machen oder neue Gegenstände vorzuschlagen.
- 4) Art. 28. Wenn die Versammlung sich dafür ausspricht, einen nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels vorgeschlagenen Gegenstand in Betrachtung ziehen zu wollen, so überweist sie den betreffenden Vorschlag dem Gemeinderathe zur Prüfung und Berichterstattung innerhalb einer Frist von höchstens einem Monate.
- 5) Art. 35. Die Gemeindeversammlung bestimmt:
 - a. die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths in den Schranken und Bedingungen der Verfassung und des gegenwärtigen Gesetzes;
 - b. das Honorar des Syndic u. s. w.

Diese Beratungen finden nur von 4 zu 4 Jahren statt, und jedesmal vor den periodischen Wahlen.

- 6) Art. 43. In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath von wenigstens 3 und höchstens 11 Mitgliedern, den Syndic, welcher Präsident ist, inbegriffen.

In den Gemeinden von 200 Seelen oder weniger darf der Gemeinderath nicht mehr als 3 Mitglieder zählen; in denen von 201 – 500 nicht mehr als fünf; in denen von 501 – 1000 nicht mehr als sieben; in denen von 1001 – 1500 nicht mehr als neun; in denen, welche über 1500 Seelen haben, kann der Gemeinderath 11 Mitglieder zählen. *)

- 7) Art. 186. Die Beschwerde wird in zwei Exemplaren dem Distrikts-Kommissär zugestellt innerhalb der peremptorischen Frist von 10 Tagen, vom Tage an zu berechnen, an welchem die Handlung, worüber Beschwerde geführt wird, bekannt war oder nach gesetzlicher Voraussetzung dem Beschwerdeführer bekannt sein mußte.

*) Nach Francini's Statistik hat die Gemeinde Croglia 744 Seelen.

- 8) Art. 188. Durch Verfügung des Kommissariatsamtes wird ein Doppel der Beschwerde unverzüglich dem Syndic der Gemeinde mitgetheilt, um die allfällige Rechtfertigung beizubringen oder dafür zu sorgen, daß der Gemeinderath oder die Verwaltung, welche die Sache beschlägt, dieselbe beibringe.
- 9) Art. 189. Falls die Beschwerde bestritten wird, so beruft der Distriktskommissär die Parteien zu sich und versucht, den Streit zu schlichten; nicht erhältlichen Falls entläßt er die Parteien und veranstaltet von Amtes wegen eine Untersuchung, nach deren Resultaten er die Entscheidung faßt, welche er dem Gesez und den in Kraft bestehenden Reglementen angemessen erachtet.
- 10) Art. 195. Die obere Behörde muß auf eine Beschwerde hin alle Verhandlungen einer Versammlung ungültig erklären:
 - a. b. c. wenn eine offenbare Verletzung wesentlicher Formalitäten vorliegt, die durch die Geseze vorgeschrieben sind.
- 11) Art. 204. Diejenigen Gemeinderäthe, deren Mitgliederzahl mit Art. 43 nicht in Uebereinstimmung ist, sollen binnen Jahresfrist, von der Promulgation des gegenwärtigen Gesezes an, gänzlich erneuert werden.

Am 27. April 1856 (d. h. am nämlichen Tage, als die fragliche Gemeindeversammlung statt fand) erstattete der rekurrirnde Gemeinderath einen Bericht an den Regierungskommissär, der mit dem Begehren schloß, daß die Oberbehörden einschreiten, nicht nur um gesetzmäßige Beschlüsse zu bewirken, sondern auch um die Ordnung und Achtung der Geseze aufrecht zu halten.

Hierüber haben wir,

in Erwägung:

- 1) daß ausschließlich die kantonalen Behörden kompetent waren, zu untersuchen und zu entscheiden:
 - a. ob unter obwaltenden Umständen der Syndic befugt gewesen sei, die Versammlung zu entlassen, oder ob letztere ihre Verhandlungen habe fortsetzen dürfen;
 - b. ob die Versammlung in ihren weitem Verhandlungen die Vorschriften des Gemeindegesezes verletzt habe oder nicht;
- 2) daß indeß, wie sich von selbst versteht, die Gemeindeversammlung verpflichtet war, ihre Verhandlungen und Beschlüsse innerhalb der Schranken der Kantonsverfassung zu halten;
- 3) daß nun, da die Rekurrenten über Verletzung der Verfassung Beschwerde führen, die Bundesbehörden kompetent sind, über diese Beschwerde einzutreten, weil die Eidgenossenschaft die tessinische Verfassung garantirt hat und der Art. 5 der Bundesverfassung die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sowol als der Behörden garantirt;
- 4) daß durch die Absezung und Erneuerung des ganzen Gemeinderaths unzweifelhaft der Art. 19 der tessinischen Verfassung verletzt wurde,

weil nach demselben die Mitglieder dieser Behörde drei Jahre im Amte zu bleiben haben und demnach vor Ablauf ihrer Amtsdauer nicht gegen ihren Willen vom Amte verdrängt werden dürfen, ausgenommen, wenn in Folge von Vergehen eine gesetzliche Untersuchung eingeleitet und durch Entscheidung der kompetenten Behörde die Amtseinfetzung ausgesprochen wird, ein Verfahren, welches im vorliegenden Falle nicht stattgefunden hat;

- 5) daß, wenn auch die Gemeinden berechtigt sind, die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths herabzusetzen, dieses Recht nur innerhalb der Schranken der Verfassung, d. h. bei dem periodischen Wechsel der Behörde und den dießfälligen Erneuerungswahlen, ausgeübt werden kann, was zum Ueberfluß im Art. 35 des Gemeindegesetzes deutlich vorgeschrieben ist;
- 6) daß eben so wenig der Art. 204 dieses Gesetzes zur Rechtfertigung dienen kann, weil nach diesem Artikel nur diejenigen Gemeinderäthe, deren Mitgliederzahl mit dem Art. 43 des Gesetzes nicht im Einklang war, einer gänzlichen Erneuerung unterlagen, unter jene aber der Gemeinderath von Croglio nicht gehörte, weil die Gemeinde Croglio mehr als 501 Seelen zählt, mithin 7 Mitglieder beizubehalten berechtigt und bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer verpflichtet war;
- 7) daß endlich die Behauptung, der rekurrirende Gemeinderath habe die Frist zur Erhebung einer Beschwerde versäumt und dadurch sein Recht verwirkt, theils faktisch unrichtig, theils rechtlich unhaltbar ist, und zwar ersteres darum, weil der Gemeinderath am gleichen Tage eine Beschwerde an den Distriktskommissär einsandte und das Einschreiten der Oberbehörde gegen das gesetzwidrige Treiben verlangte, letzteres darum, weil die im Gesetze erwähnten Fristen, auch wenn sie versäumt worden wären, sich nicht auf Fälle von Verfassungsverletzung beziehen und den Betheiligten den Weg der Beschwerde bei den Bundesbehörden abschneiden können,

b e s c h l o s s e n :

- 1) Es seien die Beschlüsse der Gemeindeversammlung von Croglio vom 27. April, des Staatsraths von Tessin vom 10. Mai und des Großen Rathes vom 30. Mai 1856, betreffend die Gesamtterneuerung des Gemeinderaths von Croglio, aufgehoben.
- 2) Sei der Staatsrath von Tessin eingeladen, den am 27. April von der Gemeinde verfassungswidrig entlassenen Gemeinderath von Croglio wieder in sein Amt einzusetzen; jedoch bleibe dem Staatsrath vorbehalten, den Syndic wegen seines Verfahrens bei der erwähnten Gemeindeversammlung in gesetzliche Untersuchung zu ziehen.

Als es sich um Vollziehung dieses Beschlusses handelte, wurde der Anstand durch einen Vergleich der streitenden Parteien in Croglio unter Vermittlung eines Regierungskommissärs beseitigt.

Am Schlusse dieses, die staatsrechtlichen Verhältnisse beschlagenden Abschnittes erinnern wir noch, daß im Laufe des Berichtjahres über die Garantie der neuen Verfassungen von Solothurn und Schaffhausen, so wie eines Verfassungsgesetzes von Schwyz Ihnen besondere Vorträge vorgelegt wurden, welche die Ertheilung der verlangten Garantie zur Folge hatten.

b. Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

Dieser Titel bezieht sich im Wesentlichen auf einen Theil der Amtsthätigkeit des Generalanwalts, weshalb hier immer unter kurzer Bezeichnung des Umfangs dieser Geschäfte auf den Spezialbericht des Generalanwalts verwiesen wird.

Ein Straffall politischer Natur hat sich bekanntlich im September 1856 in Neuenburg zugetragen, der sich als Verbrechen gegen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft, so wie gegen die verfassungsmäßige Ordnung und innere Sicherheit qualifizierte und die Thätigkeit des Generalanwalts, so wie des Untersuchungsrichters für längere Zeit in außerordentlicher Weise in Anspruch nahm. Der Umstand, daß im Anfang gegen 700 Arrestanten vorhanden waren, daß die Voruntersuchung in verschiedenen Theilen des Kantons mußte geführt oder vervollständigt werden, namentlich aber, daß dieselbe in erster Linie gegen etwa 80 wesentlich betheiligte Personen durchgeführt wurde, veranlaßte einen bedeutenden Zeitaufwand, der aus den erwähnten Gründen nicht den genannten funktionirenden Beamten zur Last gelegt werden kann. Eine schnellere Durchführung der Voruntersuchung wäre nur dann möglich gewesen, wenn man dieselbe auf wenige Hauptangeschuldigte beschränkt hätte, was aber bei der damaligen Stimmung im Kanton kaum ausführbar gewesen wäre. Bekanntlich wurden im Dezember 66 Angeschuldigte in Anklagezustand versetzt, jedoch später der ganze Prozeß in Folge politischer Unterhandlungen niedergeschlagen. Andere Verbrechen oder Vergehen, welche an den eidg. Appellhof hätten überwiesen werden müssen, kamen im Laufe des letzten Jahres nicht vor, so daß diese Behörde nie im Falle war, sich zu versammeln. Dagegen mußten einige Fälle von Verletzung des Briefgeheimnisses, so wie von Unterschlagung von Zoll- oder Postgeldern, bei den kantonalen Gerichten anhängig gemacht werden.

Was die fiskalische Bundesrechtspflege betrifft, so hatte der Generalanwalt außer den früher pendenten Fällen in 10 verschiedenen Zollübertretungen die nöthigen Gutachten zu machen und gerichtliche Vorgehren zu treffen. Von diesen Zollübertretungen fallen 1 auf den Kanton Genf, 1 auf Neuenburg, 4 auf Bern (Zürich), 1 auf Basel, 1 auf Aargau, 1 auf Schaffhausen und 1 auf St. Gallen. Diese Erscheinung darf als ziemlich befriedigend betrachtet werden, und läßt entweder auf eine Verminderung der Schmuggelfälle überhaupt, oder dann jedenfalls auf eine schnelle Erledigung derselben auf dem Administrativwege schließen.

Ein Prozeß, betreffend Verletzung des Postregals, wurde zu Ungunsten des Bundes im Kanton Luzern entschieden, weil sich ergab, daß das betreffende Extrapostreglement nicht gehörig publizirt war, wofür nun seither gesorgt wurde.

Ueber Verletzung des Pulverregals kam ein Fall im Kanton Tessin vor, der noch nicht erledigt ist.

In neue Civilprozesse von Erheblichkeit wurde der Bund nicht verwickelt, dagegen sind leider die gegen die Kantone Uri und Basel-Landschaft noch pendenten Prozesse, betreffend Postentschädigung, im Laufe des Berichtjahres sehr wenig vorgerückt.

Was endlich die Justizkosten betrifft, so mußte der Budgetansatz von Fr. 15,000 um circa Fr. 2300 überschritten werden, was in den häufigen Sitzungen des Bundesgerichts seinen Grund hat. Dagegen wurden an Gerichtsgebühren erhoben Fr. 5120, also circa 30 % der Gesamtkosten. Hierbei ist aber zu bemerken, daß in dem genannten Kostenbetrag die Kosten des Neuenburger Prozesses nicht inbegriffen sind, da die Rechnungen darüber zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch nicht vollständig waren. Nach allem, was hierüber vorliegt, werden sich dieselben auf circa Fr. 24,000 belaufen.

II. Polizei.

a. Angelegenheit der Heimathlosen.

1. Vaganten.

Die Gesamtzahl der an die Generalanwaltschaft gelangten dießfälligen Untersuchungen beträgt 234 auf Ende 1856. Es sind in diesem Jahre vier neue Untersuchungen vom Bundesrath überwiesen worden.

Das im letzten Jahresberichte erwähnte Gesamtverzeichnis der in diesen Untersuchungen vorkommenden wirklichen oder angeblichen Heimathlosen ist im Konzepte angefertigt worden und dient als nützliche Kontrolle, damit keine Personen übergangen werden. Die Gesamtzahl der Personen kann gleichwol noch nicht genau angegeben werden, weil der Bestand einiger weniger Familien nicht zuverlässig bekannt ist, und erst durch die nähere Untersuchung ermittelt werden kann.

Die Gesamtzahl darf indessen ziemlich zuverlässig auf 836 Personen angenommen werden.

Die früher begonnenen zwei Verzeichnisse, einerseits dasjenige über die durch bundesräthliche oder bundesgerichtliche Entscheide eingetheilten, so wie der von einzelnen Kantonen freiwillig anerkannten (auch gestorbenen) Personen, andererseits dasjenige über die Pseudoheimathlosen, deren wirkliche Heimath ermittelt ist, sind gehörig fortgesetzt worden und geben nun, im Vergleich mit dem oben erwähnten Gesamtregister, einen Ueberblick desjenigen, was noch zu thun ist.

Die Gesamtzahl aller Personen in den zur eidg. Behandlung gelangten
234 Untersuchungen wird (wie oben) angenommen auf . 836

Die vorerwähnten zwei andern Verzeichnisse er-
zeigen dagegen auf Ende 1856, daß eingetheilt und größ-
tentheils auch eingebürgert worden 423
daß gestorben sind 11
daß in ihre ermittelte Heimath abgeschoben worden 275

Somit sind die Verhältnisse geordnet über . . . 709 Personen,
und bleiben noch in Untersuchung 127 "
welche sich auf 47 Fascikel vertheilen.

Von den oben als eingetheilt bezeichneten
423 Personen ist jedoch zu bemerken, daß
95 " betreffend, noch keine Erklärung der belasteten Kantone er-
folgt oder daß gegen die Zutheilung Einzelner protestirt ist..

328 Personen dagegen sind entweder von den belasteten Kantonen anerkannt
oder durch bundesgerichtliche Urtheile zugesprochen worden.

Die Vertheilung auf die einzelnen Kantone ergibt sich aus folgender
Uebersicht:

Die Einbürgerungslast ist auferlegt			definitiv oder provisorisch	
	1)	2)	3)	4)
1)	dem Kanton Zürich	von Personen	13	—
2)	" " Bern	" "	39	—
3)	" " Luzern	" "	50 ¹⁹ / ₃₀	—
4)	" " Uri	" "	29	35
5)	" " Schwyz	" "	34	8
6)	" " Obwalden	" "	—	10
7)	" " Nidwalden	" "	8	—
8)	" " Glarus	" "	2	—
9)	" " Zug	" "	3 ⁷ / ₁₂	—
10)	" " Freiburg	" "	1	4 ⁷ / ₁₂
11)	" " Solothurn	" "	34 ¹ / ₂	9
12)	" " Basel-Landschaft	" "	2	—
13)	" " Schaffhausen	" "	1 ¹ / ₅	—
14)	" " Appenzell J. Rh.	" "	1	—
15)	" " St. Gallen	" "	35 ¹ / ₂	—
16)	" " Graubünden	" "	26	—
17)	" " Aargau	" "	29 ⁷ / ₁₂	6 ⁵ / ₁₂
18)	" " Tessin	" "	6	17
19)	" " Waadt	" "	6	4
20)	" " Valais	" "	6	—
21)	" " Neuenburg	" "	—	1
			328	95

Was die Vollziehung der Einbürgerung durch die Kantone bezüglich der obigen definitiv anerkannten oder gerichtlich zugesprochenen 328 Personen betrifft, so ergibt sich aus den durch ein Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 7. November 1856 in dieser Beziehung erhobenen Berichten der Kantone Folgendes:

1. Zürich hat 10 Personen eingebürgert, 1 ist gestorben, eine andere wird wegen Alters im Spital verpflegt; es bleibt noch 1 Person einzubürgern.

2. Bern. Aus dem neuesten Berichte ergibt sich, daß einleitende Vorarbeiten getroffen werden, daß aber vor der Einbürgerung ein Gesetz zu erlassen ist. Die Regierung glaubt indeß, daß sie zuvor alle dem Kanton Bern zukommenden Personen kennen müsse, um eine billige und gerechte Vertheilung bewerkstelligen zu können.

Aus einer Mittheilung der Regierung von Aargau ergibt sich jedoch, daß sie im Verein mit der Regierung von Bern die Auswanderung einer dieser beiden Kantonen durch das Bundesgericht gemeinschaftlich zugesprochenen Familie von zwanzig Köpfen (Wendelmeier) nach Amerika bewerkstelligt hat, ohne daß diese Personen zuvor in den genannten Kantonen eingebürgert worden wären.

Es haben sich somit die dem Kanton Bern aus der allgemeinen Einbürgerung bis jetzt zugefallenen 39 Personen um 10 vermindert, und bleiben diesem Kanton noch 29 einzubürgern.

3. Luzern. Die Regierung berichtet, daß mit Ausnahme von zwei Familien mit 11 Personen, alle andern eingebürgert worden seien. Indessen ist ergänzend beizufügen, daß anderwärts sich ergibt, es seien wenigstens 2 Personen, welche dem Kanton Luzern allerdings nur theilweise zur Last fielen (die eine zu $\frac{1}{3}$, die andere zu $\frac{3}{10}$) unter Mitwirkung der andern mitbelasteten Kantone (Aargau, Zug, Schaffhausen) einfach nach Amerika spedirt worden.

4. Uri hat 24 der zugetheilt erhaltenen Heimathlosen eingebürgert, wovon die meisten das beschränkte Bürgerrecht erhielten, welches vom vollen Bürgerrecht dadurch sich unterscheidet, daß es keinen Bürgernutzen vom Gemeinde- oder Korporationsgute, Allmenden und Waldungen gewährt; es kann indeß der Bürgernutzen erworben werden, entweder durch Bewilligung der Bezirksbehörde oder durch Einkauf. Einige Personen wurden wegen Alters nur in's Kantonsbürgerrecht aufgenommen. Die Uebrigen sollen beförderlich auch eingebürgert werden.

5. Schwyz hat Einleitungen getroffen und wird in nächster Zeit die Einbürgerung vollziehen.

6. Nidwalden. Da das Bundesgesetz über das Heimathlosenwesen laut Bericht der Regierung hier vollständige Vollziehung gefunden hat, so müssen obige 8 Personen auch eingebürgert sein, obwohl sie in dem eingesandten Verzeichnisse der Eingebürgerten nicht aufgefunden werden können.

7. Glarus hat obige 2 eingebürgert.

8. Zug. Lantamann und Regierungsrath berichten, daß die Einbürgerung vollzogen sei. Doch ergibt sich, daß der 1852 diesem Kanton zugetheilte und von demselben anerkannte, bloß 40 Jahre alte J. Georg Meier am 12. September 1853 nur provisorisch der Gemeinde Balchwil zugetheilt worden ist. Behufs Auswanderung der unter Luzern erwähnten 2 Personen hatte Zug bezüglich der Einen ebenfalls $\frac{1}{3}$, bezüglich der andern $\frac{1}{4}$ beizutragen.

9. Freiburg hat den Einen diesem Kanton bundesgerichtlich zugesprochenen Heimathlosen noch nicht eingebürgert.

10. Solothurn hat sich ausgewiesen über die Vollziehung der Einbürgerung von 34 diesem Kanton zugefallenen Heimathlosen. Betreffend eine diesem Kanton und dem Kanton St. Gallen bundesgerichtlich zur gemeinschaftlichen Einbürgerung überbundene Person wälten zwischen den beidseitigen Regierungen Unterhandlungen über deren Einbürgerung.

11. Basel-Landschaft hat laut frühern Berichten die 2 ihm zugefallenen Heimathlosen eingebürgert.

12. Schaffhausen hatte an die Einbürgerungslast einer Person (neben Luzern, Zug und Aargau) $\frac{1}{3}$ beizutragen. In Gemeinschaft der mitbelasteten Kantone wurde, wie bereits erwähnt, die Auswanderung nach Amerika bewerkstelligt. Bezüglich der diesem Kanton allein zugefallenen einzigen Person wälten Unterhandlungen.

13. Appenzell J. Rh. hat die ihm zugefallene Person eingebürgert.

14. St. Gallen hat oben erwähnte 35 Personen eingebürgert, und, wie bei Solothurn erwähnt, mit diesem letztern Kanton Unterhandlungen angeknüpft, betreffend die, beiden Kantonen gemeinschaftlich zugesprochene Person.

15. Graubünden. Die vorerwähnten Personen sind eingebürgert.

16. Aargau hat die Einbürgerung in der Weise vollzogen, daß einerseits 17 Personen förmlich eingebürgert, 2 wegen hohen Alters nur in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen wurden. Die aus 20 Köpfen bestehende Familie Wendelmeier, welche durch bundesgerichtliches Urtheil den Kantonen Aargau und Bern zur gemeinschaftlichen Einbürgerung zugesprochen wurde, ist von denselben gemeinschaftlich nach Amerika insiradirt worden. Zwei andere Personen, an deren Einbürgerungslast Aargau $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ beigetragen hatte, wurden unter Mithülfe der andern belasteten Kantone ebenfalls nach Amerika gesandt.

17. Tessin. Der Staatsrath spricht sich in seinem neuesten Berichte nicht speziell aus über die Einbürgerung dieser Klasse von Heimathlosen, und da die beigelegte Tabelle über vollzogene Einbürgerungen keine Namen enthält, so läßt sich nicht beurtheilen, ob diese wirklich eingebürgert wurden. Der Staatsrath spricht sich darüber auch nicht aus, ob die Einbürgerung vollständig oder nur erst theilweise vollzogen sei.

18. Waadt. Die diesem Kanton zugefallene Familie von 6 Personen hat durch nachträgliche förmliche Verehelichung der Mutter mit dem sardinischen Vater die Angehörigkeit von Sardinen erlangt.

19. Wallis hat noch keinen Bericht erstattet.

Als Resultat obiger Zusammenstellung ergibt sich, daß von den definitiv zugesprochenen, wirklich heimatlos gewesen Personen noch 96 einzubürgern sind, wobei angenommen wird, der Kanton Wallis, von welchem kein Bericht eingegangen ist, habe von dieser Klasse von Heimatlosen noch keine Einbürgerungen vorgenommen.

Nach Abzug dieser 96 noch einzubürgernden Personen von den 328 definitiv zugesprochenen, oder im Verlaufe der Untersuchung anerkannten Heimatlosen ergibt sich, daß 232 derselben in der Weise eingebürgert wurden, daß sie (in der großen Mehrzahl) förmliche Gemeindebürgerrechte erhalten haben, oder in Anwendung vom Art. 3 des Heimatlosigkeitsgesetzes nur in die Kantonsbürgerrechte aufgenommen worden und auch von den Kantonen unterstützt werden.

Was die in obiger Zusammenstellung als provisorisch eingetheilt erwähnten 95 Personen betrifft, so sind diese durch bundesrätliche Entscheide zwar einzelnen Kantonen zur Einbürgerung zugetheilt; aber entweder erfolgte über diese Entscheide von den belasteten Kantonen noch keine Erklärung oder eine Protestation, in welcher letztem Falle die Klagen an das Bundesgericht eingereicht wurden.

Es sind nämlich in sieben Fällen, betreffend . . . 80 Personen, noch keine Erklärungen erfolgt.

In drei Fällen dagegen, betreffend . . . 15 „
ward protestirt und darauf die Klage expedirt.

95 Personen.

Es hat sich auch im Berichtsjahre der schon in früheren Geschäftsberichten erwähnte Uebelstand erneuert, der daraus herkommt, daß keine gesetzliche Frist besteht, inner welcher die Kantone über Anerkennung oder Nichtanerkennung der bundesrätlichen Zutheilungsbeschlüsse sich zu erklären hätten. Um doch endlich zu einer definitiven Erledigung zu gelangen, wurden in verschiedenen Fällen auf hierseitigen Bericht durch den Bundesrath Fristen gesetzt, mit der Androhung verbunden, daß nach fruchtlosem Ablaufe die Klage beim Bundesgericht eingereicht würde. In zwei Fällen ward die Frist auf Ansuchen des betreffenden Kantons verlängert; aber es erfolgte dennoch keine Erklärung.

Von der oben angegebenen Gesamtzahl von 836 Personen sind im Laufe des Berichtjahres auf umfassende bezügliche Anträge des Generalanwaltes in zwölf verschiedenen Fällen

116 Personen durch den Bundesrath eingetheilt worden, wozu
5 „ kommen, welche von einem Kanton freiwillig anerkannt worden sind.

Summa: 121, wovon 27 Männer, 36 Weiber und 58 Kinder bis zum Alter von 19 Jahren.

Die Einbürgerungslast dieser Personen vertheilt sich auf folgende Kantone:

Auf den Kanton	Zürich	von	.	.	.	.	2	Personen
"	"	Bern	"	.	.	.	12	"
"	"	Luzern	"	.	.	.	1	"
"	"	Uri	"	.	.	.	57	"
"	"	Obwalden	"	.	.	.	1	"
"	"	Freiburg	"	.	.	.	4 ⁷ / ₁₂	"
"	"	Solothurn	"	.	.	.	8	"
"	"	St. Gallen	"	.	.	.	1	"
"	"	Graubünden	"	.	.	.	5	"
"	"	Nargau	"	.	.	.	7 ⁵ / ₁₂	"
"	"	Tessin	"	.	.	.	17	"
"	"	Valais	"	.	.	.	5	"
							121	Personen.

Hievon sind

- 11 Personen nach erfolgter Protestation gegen den bezüglichlichen Entscheid noch im Laufe des Jahres kundesgerichtlich zugesprochen und
- 37 Personen von den belasteten Kantonen anerkannt worden.
- 1 Person ward protestirt; der Prozeß ist eingeleitet.
- 72 Personen betreffend, erfolgte noch keine Erklärung von Seite der belasteten Kantone.

Diese letztere Zahl (72), verglichen mit der oben gegebenen Notiz, daß im Ganzen, betreffend 80 Personen, von den belasteten Kantonen noch keine Erklärung erfolgt sei, erzeigt, daß dieses nur über acht Personen aus früheren Jahren der Fall ist, nämlich betreffend jene zwei Fälle von je vier Personen aus dem Jahr 1855, bezüglich welcher der belastete Kanton schon wiederholt gemahnt wurde.

Nach dem Geschäftsberichte für 1855 waren zu Ende dieses Jahres noch drei Klagen, betreffend

- 15 Personen bei dem Bundesgerichte pendent. — Im Laufe des Jahres 1856 sind vom Generalanwalt acht Klagen durch Vermittlung des Bundesrathes an das Bundesgericht expedirt worden, im Ganzen
- 47 Personen umfassend, so daß 1856 elf Prozesse, betreffend
- 62 Personen bei dem Bundesgerichte pendent waren.

Davon sind in drei Sitzungsperioden des Bundesgerichtes (wovon eine in Zürich, zwei in Bern) acht Fälle durch Urtheile erledigt und damit

- 47 Personen definitiv zugesprochen worden. Es bleiben somit auf Ende 1856 wieder drei Klagen, betreffend

- 15 Personen pendent.

In den im Jahr 1856 abgeurtheilten Fällen hatte der Generalanwalt acht mündliche Vorträge vor Bundesgericht.

Die im vorjährigen Geschäftsberichte hervorgehobenen Anstände in der bundesgerichtlichen Praxis in Behandlung der Heimathlosenprozesse sind im Berichtsjahre, so weit sie die Kostenfrage betreffen, nicht mehr hervorgetreten, und dürften überhaupt gehoben sein durch das inzwischen erlassene Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 24. September 1856. Dagegen bleibt immer noch zu wünschen, daß die Mittheilung der von den belangten Kantonen eingegangenen Antworten auf die Klagen nie möchte unterlassen werden, sei es, um den erhobenen materiellen oder formellen Einreden rechtzeitig begegnen zu können, oder sei es, um überhaupt nur davon Kenntniß zu nehmen.

In vier Fällen, betreffend 23 ausländische Vaganten, ward diplomatische Korrespondenz behufs deren Wiederanerkennung in ihrer ursprünglichen Heimath angetragen. Diese vom Bundesrathe genehmigten Anträge hatten zur Folge, daß in zwei Fällen acht Personen anerkannt und dann in ihre Heimath abgeschoben wurden. Eine Person, welche in dem einen jener Fälle auch inbegriffen war, ist dagegen nicht anerkannt worden und nun in der Schweiz einzubürgern. Zwei Fälle, betreffend vierzehn Personen, sind noch pendent. Die zu Ende 1855 noch pendent gewesene diplomatische Korrespondenz ist im Laufe des Berichtsjahres dahin erledigt worden, daß jene Familie, aus elf Personen bestehend, von Oesterreich anerkannt und hierauf nach diesem Staate abgeschoben wurde.

Auch im Berichtsjahre ist vom Generalanwalt vielfach mit untergeordneten auswärtigen Behörden direkt korrespondirt worden, wodurch für mehrere in Behandlung gewesene Heimathshörigkeitsuntersuchungen werthvolle Materialien beigebracht wurden. Auch ist vorzüglich auf diesem Wege für siebzehn in der Schweiz vagirende, angeblich heimathlose Personen die ursprüngliche Heimath im Auslande ermittelt und zur Anerkennung gebracht worden. Sie wurden dann ebenfalls in ihre Heimath transportirt.

Es sind somit als ausländische Angehörige wider

36 Personen ermittelt worden, wozu kommen

35 weitere Personen, welche auch als heimathlos vagirten, aber als schweizerische Angehörige, sei es als förmlich Eingebürgerte, oder als anerkannte Geduldete festgestellt wurden. Im Laufe des Berichtsjahres sind somit über

71 Pseudoheimathlose die Verhältnisse geordnet worden.

Wenn hinzu gerechnet werden jene

204 Individuen, welche laut vorjährigem Geschäftsberichte bis Ende 1855 als in der Schweiz oder im Auslande heimathberechtigt entlarvt worden, so ergibt sich, daß bis Ende 1856 diese Klasse auf

275 Individuen angestiegen ist, wie oben in der Hauptübersicht angegeben wurde.

Von den eben erwähnten Pseudoheimathlosen sind

169 Ausländer

106 Schweizer

275.

Das im Berichtjahre erreichte Resultat ist vorzüglich durch Anfertigung des oben erwähnten Gesamtverzeichnis'es erlangt worden, indem die Heimath einer großen Zahl sogleich ermittelt und diejenige Anderer in Folge der gewonnenen Anhaltspunkte durch kurze Korrespondenz festgestellt werden konnte.

Bei Anlaß eines Spezialfalles hatte sich ergeben, daß ein Schweizerbürger (Solothurner) mit einer Ausländerin seit circa 20 Jahren als Geschirrhändler in der Schweiz herumreiste und dieselbe als seine Ehefrau ausgab, ohne daß sie weder durch seinen Paß, noch durch besondere Heirathsschriften als solche legitimirt gewesen wäre. Die mit ihr erzeugten, sämmtlich in der Schweiz geboren und getauften fünf Kinder haben sie ebenfalls als eheliche ausgegeben. Deren Taufscheine allein unterstützten diese Vorgabe, indem auch die betreffenden Pfarrer einfach auf Vorgabe der Eltern hin die Kinder als eheliche getauft und als solche in die Pfarrbücher eingetragen haben. Ungeachtet für diese fünf Kinder keinerlei Legitimationschriften vorhanden waren und der ausgelaufene Paß, den die Mutter noch besaß, sie ausdrücklich als unverheirathet bezeichnete, sind dennoch alle diese Personen immer in der Schweiz und beisammen geduldet worden, ohne daß von einer Polizeibehörde ihr Verhältniß untersucht und eine Abschiebung der angeblichen Frau und Kinder versucht worden wäre. Auf Grundlage der vom Generalanwalt dießfalls gepflogenen Untersuchung ist es der darauf basirten diplomatischen Verwendung des Bundesrathes gelungen, von dem betreffenden auswärtigen Staate die Anerkennung der Mutter und Kinder zu erlangen und für sämmtliche gehörige Pässe zu erhalten.

Die gleiche Untersuchung hat aber auch herausgestellt, daß in der Schweiz noch eine große Anzahl ausländischer Familien als Geschirrfuhrleute u. dgl. herumziehen und in gleichen oder ähnlichen Verhältnissen leben. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement nahm hieraus Anlaß, in zwei Kreis Schreiben vom 30. April und 21. Mai 1856 den obern Polizeibehörden der Kantone eine Reihe solcher Familien namentlich zu bezeichnen und jene auf die aus solchen Verhältnissen hervorgehende Gefahr der Heimathlosigkeit solcher Leute aufmerksam zu machen, und sie unter Hinweisung auf die Art. 15 bis 22 des Bundesgesetzes über das Heimathlosenwesen dringend zu ersuchen, solche Vagantenfamilien anhalten, ihre Legitimationschriften genau untersuchen und sodann entweder deren Abschiebung in die Heimath oder im Sinne des erwähnten Gesetzes und der früheren Kreis schreiben das weiter Bezeichnete verfügen zu lassen. In Folge dessen sind, laut eingegangener Mittheilungen, bereits einige der bezeichneten Familien wegen Mangels genügender Legitimation aus der Schweiz ausgewiesen worden; deren Bestand und nähere Verhältnisse sind jedoch hierorts nicht bekannt, da eine dießfällige Mittheilung nicht gemacht wurde.

2. Tolerirte, Landsassen u. s. w.

Nach dem Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit fällt auch diese Abtheilung des Heimathlosenwesens in den Bereich der Bundesbehörden, indem sie durch Art. 17 leg. cit. gebotene Einbürgerung der sogenannten Landsassen, ewigen Einsassen oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, überwachen sollen.

Zu diesem Zwecke hat der Bundesrath mehrere Kreis schreiben an die Kantone erlassen, theils an den Vollzug des Bundesgesetzes einfach erinnernd, theils mit dem förmlichen Gesuche um Bericht über den Stand der Sache. Namentlich sind mit Kreis schreiben vom 14. Februar 1850 die Kantone für Einsendung von Verzeichnissen ersucht worden, über alle anerkannten Eingetheilten oder sonst tolerirten Heimathlosen zc. und ein vorhergegangenes Kreis schreiben vom 16. Januar 1850 erläuternd ward ausdrücklich beigelegt: „Nur diejenigen ehemaligen Heimathlosen, welche in einer Gemeinde förmlich eingebürgert und daher in allen rechtlichen Beziehungen den andern Bürgern gleichgestellt sind, fallen ganz aus der Liste der Heimathlosen weg, und es ist ihrer daher gar nicht mehr zu erwähnen. Alle übrigen hingegen, ohne Ausnahme, sind zu bezeichnen.“ Unterm 20. Juni 1851 wurden dann sämtliche Kantone eingeladen, den laut eingesandten Listen von ihnen anerkannten Heimathlosen zc. im Sinne der Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes binnen Jahresfrist ein Bürgerrecht zu verschaffen. Ein anderes Kreis schreiben vom 8. März 1854 erinnert die Kantone an den Vollzug der Einbürgerungspflicht in obigem Sinne, und ersucht um beförderlichen Bericht über den Stand dieser Angelegenheit. Gleiches geschah mit dem neuesten Kreis schreiben vom 7. November 1856, um im gegenwärtigen Jahresberichte eine vollständige Uebersicht vom Stande der Sache geben zu können. Aus dem Inhalte der hierauf eingegangenen neuesten Berichte der Kantone ist bereits oben dasjenige angeführt worden, was sich auf den Vollzug der Einbürgerung der wirklichen Heimathlosen bezieht, die aus der allgemeinen Eintheilung durch Entscheide der Bundesbehörden zc. auf die einzelnen Kantone gefallen sind. Hier folgt nun der Stand der Einbürgerung der anerkannt gewesenen Landsassen, ewigen Einsassen und andern Tolerirten:

1. Kanton Zürich. Ein über die Einbürgerung von Heimathlosen erlassenes Gesetz vom 27. Hornung 1855 bestimmt die Art und Weise der Einbürgerung mit den dem Art. 3 des Bundesgesetzes entsprechenden Ausnahmen. Nach Art. 8 erhalten die Neueingebürgerten alle Rechte eines Bürgers des Kantons Zürich und der betreffenden Gemeinde.

Nach den im November 1850 eingesandten Verzeichnissen befanden sich 23 Heimathlose im Kanton Zürich, welche jedoch zum größern Theile gegenüber bestimmt bezeichneten Kantonen streitig waren.

Hievon sind 11 Personen dem Kanton Zürich verblieben, wovon 7 förmlich eingebürgert und 4 verstorben sind. Durch Entschiede der Bundesbehörden sind 10 Personen andern Kantonen zugefallen; eine Person konnte nach dem Auslande abgeschoben werden, und eine ist (wahrscheinlich in Neapel) abwesend.

Es hat somit das Bundesgesetz im Kanton Zürich seine Vollziehung erlangt.

2. Bern. Dem Kreisschreiben vom 14. Februar 1850 ist weder durch Einsendung des Verzeichnisses der Landsassen, noch durch einen gleichzeitig verlangten Bericht über deren rechtliche Stellung entsprochen worden. Auch wurde das Kreisschreiben vom 8. März 1854 von Bern nicht beantwortet. Es scheint, daß auch der Bericht auf das neueste Kreisschreiben vorzugsweise nur auf die aus der allgemeinen Eintheilung durch die Bundesbehörden dem Kanton Bern zugefallenen Heimathlosen sich bezieht, indem der Landsassen wieder nicht gedacht wird. Indessen ist wol anzunehmen, daß das (wie oben in der Abtheilung I. Vaganten bereits erwähnt) demnächst zu erlassende Gesetz über die Einbürgerung der Heimathlosen sich auch auf die Einbürgerung der Landsassen ausdehnen wird. Bis jetzt sind keine Einbürgerungen im Kanton Bern erfolgt.

Aus einem am 28. Februar 1851 eingesandten Verzeichnisse ergibt sich, daß Bern damals 45 im Kanton Bern sich aufhaltende, anerkannt tolerirte Heimathlose hatte. Die Zahl der Landsassen betrug laut dem gedruckten Geschäftsberichte der Regierung von Bern auf 1. Jänner 1854 2891 Köpfe.

3. Luzern. Schon bei Erlaß des Bundesgesetzes hatte Luzern alle Heimathlosen eingetheilt; die Zahl der Eingetheilten betrug im Jahr 1844 bereits 775. Einem Gesetze vom 20. April 1834 gemäß haben sie jedoch nur ein beschränktes Ortsbürgerrecht erhalten; namentlich hatten sie keinen Genuß an den Gütern, kein Aktivbürgerrecht und konnten keine Ehebewilligung erhalten. Dem Bundesgesetze entsprechend sind durch Dekret des Großen Rathes vom 12. Mai 1852 jene Beschränkungen aufgehoben und die eingetheilten Heimathlosen in den Besitz des vollen Ortsbürgerrechts eingesetzt worden. Bei hinreichendem Vermögen (wenigstens Fr. 1500 für eine Familie und Fr. 500 für eine einzelne Person) sind die Gemeinderäthe ermächtigt worden, eine Einkaufssumme von Fr. 45 zu fordern: es mußte aber geschehen in längstens 2 Monaten nach Bekanntmachung dieses Dekretes. Im Kanton Luzern erscheint daher das Bundesgesetz als vollzogen.

4. Uri. Die 1850 dem Bundesrathe eingesandten Verzeichnisse enthielten 263 von diesem Kanton anerkannte Tolerirte und 10 Personen, deren Angehörigkeit streitig war. Bezüglich der Letztern ist inzwischen durch die Bundesbehörden entschieden worden. Behufs der Einbürgerung der erstern ist am 6. April 1854 ein Gesetz erlassen und durch Dekret der Regierung vom 30. Juni 1856 und Nachträge vom 4. und 16. August

1856 in der Weise vollzogen worden, daß 90 Personen in das volle Bürgerrecht und 165 Personen in das beschränkte Bürgerrecht bestimmter Gemeinden aufgenommen worden sind, während 30 Personen im Sinne vom Art. 3 des Bundesgesetzes nur das Kantonsbürgerrecht ohne Gemeindebürgerrecht erhielten. Es hat somit das Bundesgesetz bezüglich auf 295 Personen seine Vollziehung erlangt; das Verzeichniß von 1850 war mithin nicht vollständig.

Aus dem Berichte der Regierung von Uri d. d. 17/25. Nov. 1856 ergibt sich, daß die Einbürgerung noch nicht vollständig beendigt ist. Es seien nämlich noch einige wenige Fälle zur Untersuchung bei der Kommission des Innern. Ihre definitive Erledigung werde aber in Bälde erfolgen.

Gemäß der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wird das volle Bürgerrecht nur durch Einkauf erworben. Heimathlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, werden angehalten, die volle Einkaufstaxe von 500 bis 2000 Fr. zu bezahlen, die andern, die sich nach Art. 4 des Bundesgesetzes einkaufen wollen, bezahlen die Hälfte, nämlich von 250 bis 1000 Franken je nach Anzahl der Familienglieder, der Vermögensverhältnisse und der Dauer des Ansitzverhältnisses.

Die Aufnahme in das volle Bürgerrecht gewährt die Rechte des Art. 4 Lemma 1 des Bundesgesetzes und heimebens auch den Antheil an dem allfällig vom Gemeindegut durch Ueberlassung oder Zuthellung unmittelbar herfließenden Bürgernutzen, das Nutznießungsrecht auf Waldungen und Allmendten, gleich den andern Bürgern. Das beschränkte Bürgerrecht hat die gleiche Wirkung, mit Ausnahme, daß es kein Recht auf den vom Gemeindegut oder Korporationsgute, Allmendten und Waldungen herfließenden Bürgernutzen gibt. Diejenigen dieser beschränkt Eingebürgerten, welche nach bisherigem Gesetze oder Zugabe der Gemeinden einen direkten Allmendnutzen beziehen, haben an die Bezirke und Gemeinden jährlich die durch Landbuch Art. 96 und 98 festgesetzte Gebühr hiefür zu bezahlen. Sie können aber durch Einkauf den Bürgernutzen erwerben.

5. Schwyz In Vollziehung einer Verordnung über Einbürgerung von Heimathlosen vom 26. November 1851, resp. des Bundesgesetzes, hat die Regierung des Kantons Schwyz am 21. Jänner 1854 die Verzeichnisse der Tolerirten sämmtlicher Bezirke festgestellt und beschlossen, daß von diesem Tage an alle darauf enthaltenen eingetheilten Heimathlosen in demjenigen Bezirke und in derjenigen Gemeinde, wo sie jenen Verzeichnissen gemäß eingetheilt waren, das Bürgerrecht erhalten, und zwar im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 und der Vollziehungsverordnung vom 26. November 1851. Das auf diese Weise festgestellte Generalverzeichniß, das zugleich als Einbürgerungsakt der betreffenden Personen erklärt worden war, sollte, dem gleichen Beschlusse gemäß, gedruckt und den betreffenden Behörden mitgetheilt werden. Es ist dasselbe jedoch nicht an die Bundesbehörden gelangt, und eben so wenig jene Verordnung vom 26. November 1851.

Das am 26. Februar 1851 eingesandte Namensverzeichnis der im Kanton Schwyz Gebuldeten zählte 522 Namen. Ob nun diese Alle in obiger Weise eingebürgert wurden, ist ungewiß. Der neueste Bericht der Regierung von Schwyz vom 3. Februar 1857 sagt indessen, daß die Einbürgerung der ehemaligen Tolerirten bis Ende 1853 nach dem Bundesgesetz durchgeführt sei. Es bleibe noch die Vertheilung einer Klasse sogenannter Eingekaufter und des Zuwachses seit 1854, die aber in nächster Zeit zum Abschlusse gebracht werden könne.

6. Obwalden. Eine Verordnung vom 11. September 1852 und zwei Nachträge vom 4. Juni 1853 enthalten die nöthig erachteten Bestimmungen zur Vollziehung des Bundesgesetzes. Die Einbürgerung hat die Wirkung des Art. 4 des Bundesgesetzes, und macht auch an dem theilhaftig, was vom Korporationsgute für die daselbst genannten öffentlichen Zwecke verwendet wird. Eine in der Verordnung vom 11. September 1852 aufgestellte Scala von 7 Klassen, nach welcher die Einzubürgernden nach Vermögen und Verhältniß der Umstände an die einbürgernde Gemeinde zuhänden des Armenfondes eine Einkaufsgebühr von 0 bis 400 Franken bezahlen sollten, ist in Folge einer Beschwerde der Landsassen von Obwalden und des bezüglichen bundesrätthlichen Entscheides durch Verordnung vom 4. Juni 1853 als mit dem Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit unvereinbarlich, aufgehoben worden. Der betreffende Beschluß des Bundesrathes spricht sich in den Erwägungen dahin aus, daß die Einzubürgernden durch die Einbürgerung nicht Antheil erwerben an demjenigen Theil des Gemeindegutes, welcher der unmittelbaren Benutzung der Bürger überlassen wird, daß sie aber durch Einkauf auch dieses Recht erwerben können; daß dagegen dieses Gesetz den Erwerb der Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung von keiner Einkaufssumme abhängig macht, sondern vielmehr die Einbürgerung in diesem Sinne unbedingt vorschreibt.

In Folge der erwähnten Verordnungen sind laut eingesandtem Namensverzeichnis am 14. Juni 1853

- | | |
|-----|---|
| 404 | Personen in Gemeinden eingebürgert worden, |
| 69 | " wurden in das Verzeichniß derjenigen Landsassen und Tolerirten aufgenommen, welche wegen Alters nie mehr eingebürgert werden. |
| 13 | " betreffend ward wegen erlittener Bestrafung die Einbürgerung bis zu ihrer Rehabilitation suspendirt. |

Die Regierung von Obwalden erklärt, hiemit die Einbürgerung vollständig vollzogen zu haben.

Das am 30. März 1850 dem Bundesrath eingereichte Verzeichniß der anerkannten Tolerirten zc. enthielt bloß 147 Personen und 17 Personen, welche zwischen Obwalden und Nidwalden streitig seien. Es wurde jedoch beigefügt, daß ersteres Verzeichniß nicht ganz vollständig sei.

Ob in Betreff der als streitig bezeichneten 17 Personen die Anstände beseitigt sind, ist nicht bekannt und darum zu bezweifeln, weil weder in dem Verzeichnisse der Eingebürgerten von Obwalden, noch in jenem von Nidwalden jene streitigen Personen aufgefunden werden können; auch sind keine bezüglichen Akten zu einem allfälligen Entscheide an die Bundesbehörden gelangt.

7. Nidwalden. Eine Verordnung über Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend Einbürgerung der Heimathlosen, vom 4. Weinmonat 1854, bestimmt, daß im Sinne des Art. 5 des Bundesgesetzes (wol ein unabkömmlich irriges Citat?) den Tolerirten und den sogenannten Landleuten ohne spezielles Armenrecht, das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht unentgeltlich zu ertheilen sei. Diese Einbürgerung hat dann am 9. Dezember 1854 in der Weise stattgefunden, daß laut dem eingestandenen Verzeichnisse

- 155 Personen förmlich eingebürgert worden sind;
- 37 " wurden wegen Alters nicht eingebürgert, und
- 1 Person ebenfalls nicht, wegen krimineller Bestrafung.

Die Regierung von Nidwalden erklärt in ihrem Berichte vom 10. November 1856, daß die Einbürgerung der Heimathlosen vollständige Vollziehung gefunden habe.

Das dem Bundesrathe eingesandte Nidwaldensche Verzeichniß vom März 1850 enthielt nur 90 Personen, war also ebenfalls nicht ganz vollständig. Fernere 12 Personen, die damals als streitig aufgeführt wurden, sind durch anerkannte Entscheide des Bundesrathes eingetheilt worden.

8. Glarus. Dieser Kanton hatte laut dem am 3. März 1850 eingesandten Verzeichniß 31 heimathlose Personen, welche indeß bereits in bestimmte Gemeinden eingetheilt waren. Alle diese Personen sind am 26. Mai 1852, im Sinne der Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes, betreffend die Heimathlosigkeit, eingebürgert worden.

9. Zug. Ein Gesetz über Vertheilung und Einbürgerung der Heimathlosen und Findelkinder, vom 1. Oktober 1852, enthält detailirte Vorschriften. In Vollziehung desselben haben Landammann und Regierungsrath des Standes Zug am 21. Februar 1853 die bisher theils bereits eingetheilten, theils bloß geduldeten Heimathlosen auf die einzelnen Gemeinden zur endschäftlichen Einbürgerung vertheilt. Das dießfällige Namensverzeichnis enthält 168 Personen, während das am 6. März 1850 eingesandte Verzeichniß nur 158 Eingetheilte und Geduldete aufzählt. Die in letztem Verzeichnisse ferner erscheinenden 13 streitigen Personen sind durch Entscheide der Bundesbehörden eingetheilt worden.

Aus dem letzten Berichte der Regierung von Zug d. d. 4/9. Dezember 1856 ergibt sich, daß dort dem Bundesgesetze, so weit es die anerkannten Tolerirten betrifft, vollständig Genüge geleistet wurde.

10. Freiburg. Das mit Schreiben vom 8. November 1850 eingesandte Verzeichniß enthielt 101 vom Kanton Freiburg anerkannte Heimathlose und zwei Personen, deren Angehörigkeit streitig war. Der Staatsrath machte hiebei aufmerksam, daß nach einer Liste von 1836 damals 829 anerkannte Kantonalheimathlose gewesen. In Folge eines Gesetzes vom 19. Juni 1837 sei aber jede Gemeinde verpflichtet worden, gegen eine geringe Einkaufstaxe eine Zahl Heimathloser aufzunehmen, wodurch diese nicht bloß das Recht von Gemeindebürgern, sondern auch von Pfarrgenossen erhalten haben. Hiedurch und durch jährliche große Opfer des Staates seien mehrere hundert Personen eingebürgert und die Zahl der noch Heimathlosen auf die oben erwähnte heruntergebracht worden. Diese seien aber durch die Verfassung von 1848 so gestellt, daß zwischen ihnen und den wirklichen Bürgern nur der einzige Unterschied bestehe, daß sie keine Gemeinde haben und darum auch keine Gemeindegüter genießen.

In einem Schreiben vom 30. März 1854 wird die Fortsetzung des oben erwähnten Verfahrens, betreffend die allmähliche Einbürgerung, bestätigt. Sie schreite freilich nur langsam vorwärts, weil alle noch Einzubürgernden vermögenslos seien und daher auf Kosten des Staates eingebürgert werden müssen. Da auf diese Weise die Heimathlosigkeit im Kanton Freiburg nothwendig in wenig Jahren gänzlich verschwinden müsse, und das Bundesgesetz keinen Termin hiefür vorschreibe, so glaube der Staatsrath, daß der Zweck des letztern auch durch die bloß allmähliche Einbürgerung erreicht werde.

Aus diesem letztern Schreiben vom 30. März 1854 ergibt sich ferner, daß noch zwei weitere Klassen Heimathloser im Kanton Freiburg sich befanden, von denen im Schreiben vom 8. November 1850 und dem beigelegten Verzeichnisse keine Rede war, nämlich sogenannte ewige Einwohner (*habitants perpétuels*) und Pfarrgenossen ohne Gemeindebürgerrecht (*paroissiens non communiers*). Das Verhältniß der erstern sei geregelt durch Art. 80 der Verfassung von 1848, wodurch aller Unterschied zwischen Gemeindebürgern und bloßen Angehörigen oder ewigen Einwohnern, unter dem Gesetze vorbehaltenen Bedingungen, aufgehoben worden sei und durch das, diese Bedingungen festsetzende Gemeindegesetz vom 5. Juli 1848, Art. 206 und 207. Für die völlige Einbürgerung der zweiten Klasse der *paroissiens non communiers* d. h. solcher, die keinerlei Gemeindebürgerrechte, sondern einzig das Recht der Angehörigkeit in einer Pfarrei, bestehend aus mehreren Gemeinden, besaßen, sei dagegen durch ein Dekret vom 16. November 1850 ebenfalls gesorgt worden.

Der letzte Bericht des Staatsrathes von Freiburg, d. d. 19. Dezember 1856, nimmt einfach Bezug auf die eben erwähnten frühern Berichte und weist sich darüber aus, daß seit 8. November 1850 allmählich 14 Personen förmlich eingebürgert worden seien.

Betreffend die oben erwähnten zwei streitigen Personen ist zu bemerken, daß die eine davon durch Urtheil des Bundesgerichtes dem Kanton

Freiburg selbst zugesprochen wurde; von der andern ist nichts weiter bekannt, da über diese noch keine Akten an die Bundesbehörden gelangt sind.

11. Solothurn. Das am 10. Mai 1850 von Landammann und Regierungsrath des Kantons Solothurn dem Bundesrathe eingesandte Verzeichniß der dortigen eingetheilten Heimathlosen enthält 1066 Personen; die Regierung bemerkte hierbei, daß andere Heimathlose, die nicht eingetheilt seien im Kanton Solothurn, sich keine befinden.

Im Eingange dieses Verzeichnisses befindet sich die Notiz, daß in Folge des Gesetzes vom 2. April 1818 eingetheilt wurden 2159 Personen.

Diese haben sich theils durch Geburten, theils durch solche Personen, die der Kanton Solothurn seither als Heimathlose aufgenommen, um

282 Personen vermehrt

2441 Total. Hingegen durch Einbürgerung und Tod vermindert um 1375 Personen, somit bleiben

1066 Eingetheilte.

Im Bezug auf diese wurde in neuerer Zeit angenommen, daß Solothurn das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit vollzogen habe. Es beruht jedoch diese Annahme auf einer irrigen Auslegung eines Schreibens der Regierung von Solothurn vom 9. Juli 1851. Dieses letztere Schreiben ist die Antwort auf das Kreis Schreiben vom 20. Juni 1851 und spricht keineswegs vom Vollzuge der Einbürgerung der Eingetheilten, sondern bezieht sich einfach einerseits auf das Schreiben der Regierung von Solothurn vom 3. April 1850, womit, gestützt auf das oben erwähnte Gesetz vom 2. April 1818, auf eine Verordnung vom 14. Juli 1826 und auf die §§. 56, 60 und 104 des solothurnischen Zivilgesetzbuches, Auskunft gegeben wird über die rechtliche Stellung der dortigen Eingetheilten, andererseits auf das oben erwähnte Schreiben vom 10. Mai 1850, womit das Verzeichniß der Eingetheilten eingefendet wurde.

Ein neueres Gesetz über die Einbürgerung von Heimathlosen ist im Kanton Solothurn nicht erlassen worden, und die neuern Berichte der dortigen Regierung beziehen sich einzig und allein auf die Einbürgerung der seit dem Erlaß des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 dem Kanton Solothurn durch Entscheide der Bundesbehörden zugefallenen Heimathlosen.

Die Eintheilung der solothurnischen Heimathlosen unter der Herrschaft der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen kann jedoch nicht als Einbürgerung im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 angesehen werden, da, um nur das Eine zu erwähnen, das Gesetz von 1818 sie ausdrücklich nur als Ansaßen behandelt und vorschreibt: „sie genießen kein politisches Bürgerrecht in den ihnen angewiesenen Gemeinden, auch erwerben sie nicht die Gemeindegemeinschaft, sondern nur das Recht ungestörter Duldung“ u.

12. **Basel-Stadt** hatte laut Verzeichniß vom Februar 1850 207 anerkannte Heimathlose.

Durch Schreiben vom 9. Juni 1852 meldete die dortige Regierung, daß entsprechend und im Sinne des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 20. Juni 1851 durch Beschluß des Großen Rathes vom 7. Juni 1852 die bürgerliche Aufnahme aller derjenigen dortigen Heimathlosen erfolgt sei, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes im dortigen Kanton einzubürgern gewesen. Mit Schreiben vom 12. November 1856 wurde einfach diese Thatsache bestätigt.

13. **Basel-Landschaft.** Die Verzeichnisse der dortigen Heimathlosen vom 7. April 1851 zeigten 48 anerkannt Gebuldete (wovon 45 bereits bestimmten Gemeinden zugetheilt) und 8 Personen, deren Angehörigkeit streitig war.

Ein Dekret des Landrathes, betreffend Einbürgerung der anerkannten Heimathlosen, vom 7. Februar 1853 enthält die nöthigen Vorschriften zur Vollziehung und bestimmt, daß die eingebürgerten Heimathlosen den vollen Genuß des Bürgerrechtes und alle damit verbundenen Nutzungen erhalten.

In Folge dessen sind aus dem letzten Berichte der Regierung von Basel-Landschaft, d. d. 17. Dezember 1856, verschiedene Einbürgerungen in allen Kantonstheilen erfolgt (die Zahl und Namen sind nicht angegeben) und es bleiben hier nur noch zwei Personen einzubürgern, bezüglich welcher Unterhandlungen walteten. Im neuen Kantonstheile bleiben dagegen noch 18 Personen einzubürgern. Es sind diese zwar bereits auf vier Gemeinden des Bezirkes Birsach zur Einbürgerung vertheilt; aber jene Gemeinden haben Einsprache erhoben, was die völlige Erledigung verzögerte. Acht Personen sind wegen Alters nicht mehr eingebürgert, sondern nur auf bestimmte Gemeinden zur Duldung und nöthigen Unterstützung vertheilt worden.

Von den 1851 als streitig angemeldeten 8 Personen sind inzwischen 5 durch bundesgerichtliches Urtheil zugesprochen worden. Ob die Anstände, betreffend die drei andern Personen, ebenfalls ihre Erledigung gefunden haben, ist nicht bekannt, da sie bei den Bundesbehörden nie anhängig gemacht wurden.

14. **Schaffhausen** hatte laut Verzeichniß vom März 1850 33 anerkannte, übrigens bereits bestimmten Gemeinden zugetheilte Heimathlose. In Folge des Kreisschreibens vom 20. Juni 1851 haben Bürgermeister und Rath des Standes Schaffhausen am 13. November 1851 und (einige vom Bundesrathe erhobene Zweifel berichtigend) am 22/27. März 1854 gemeldet, daß die völlige Einbürgerung der dortigen Heimathlosen, im Sinne der Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes, bezüglich auf alle jene Personen stattgefunden habe, welche nicht nach Art. 2 leg. cit. von der Einbürgerung in eine Gemeinde ausgenommen seien.

15. Appenzell A. Rh. Dieser Kanton hatte 71 Landsassen und einen einzigen Heimathlosen. Dem Kreis Schreiben vom 20. Juni 1851 zufolge und in Ausführung des Bundesgesetzes sind alle diese Personen, ohne Rücksicht auf deren Alter, am 10. November 1851 von Landammann und Großem Rath in dem Sinne eingebürgert worden, daß sie vom 1. Januar 1852 an als Bürger derjenigen Gemeinde zu betrachten seien, der sie nach einem am 14. November 1851 an den Bundesrath mitgetheilten Verzeichnisse zugetheilt worden waren.

Der neueste Bericht von Landammann und Rath vom 14. November 1856 bestätigt, daß die Einbürgerung vollständig vollzogen sei und daß seither keine neuen Heimathlosen entdeckt worden seien.

16. Appenzell J. Rh. Das am 18. März 1851 dem Bundesrath eingesandte Verzeichniß enthält 275 diesem Kanton angehörige Heimathlose.

In Folge des Kreis Schreibens vom 8. März 1854 berichteten Landammann und Rath, daß die dort anerkannten Tolerirten das Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeindebürgerrecht haben, weil Innerrhoden nicht in politische Gemeinden, sondern nur in Rhoden oder Bezirke eingetheilt sei. Jene seien daher an dem Orte Bürger, wo sie wohnen.

In Antwort hierauf hat der Bundesrath am 27. März 1854 dahin sich ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die in den Rhoden bestehenden Organe der Verwaltung, den Umfang und die Bevölkerung der Rhoden, auf die denselben zustehenden öffentlichen Güter, und besonders im Hinblick darauf, daß die übrige Bürgerschaft von Appenzell Innerrhoden Bürger der Rhode sei und nicht des Wohnortes etc., diese Rhoden als den Gemeinden der andern Kantone entsprechend anzusehen seien. Der Art. 4 des Heimathlosigkeitsgesetzes verlange aber, daß die Heimathlosen den Bürgern ganz gleich gestellt werden, mit der einzigen Ausnahme, daß sie nicht zugleich Antheil erwerben an dem allfällig vom Gemeindegut unmittelbar herfließenden Bürgernutzen. Es müssen daher die Tolerirten ganz in die Lage versetzt werden, welche jener Art. 4 vorschreibe, d. h. sie müssen in die einzelnen Rhoden bürgerrechtlich eingetheilt werden.

In ihrem neuesten Berichte vom 19. Dezember 1856 sprachen Landammann und Rath sich dahin aus: Die frühern Heimathlosen seien insgesammt eingebürgert; die Dürftigen beziehen in jenen Bezirken, wo sie wohnen, wöchentliche Unterstützungen und werden in die Armenanstalten aufgenommen; kurz; sie seien (mit Ausnahme der Antheile an den Gemeindegütern) den eigenen Kantonsbürgern ganz gleich gestellt. Dagegen ergibt sich nicht, wann, durch welchen Akt, und unter welchen nähern Bestimmungen diese Einbürgerung erfolgte; auch ist weder die Zahl, noch sind die Namen der Eingebürgerten mitgetheilt worden.

17. St. Gallen. In Folge eines Kantonalgesetzes über Einbürgerung der Heimathlosen, vom 23. April 1835, hatte der Kanton St. Gallen im Februar 1850 bereits 593 Individuen förmlich eingebürgert.

gert. Im Februar 1850 betrug daher die Zahl der anerkannten Geduldeten nur noch 89 Personen, welche wegen Alters, körperlichen Gebrechen u. durch das Gesetz von 1835 von der Einbürgerung ausgenommen waren. Da das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 die Ausnahmen des St. Gallischen Gesetzes beschränkte (indem dieses auch diejenigen ausnahm, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht selbst zu verdienen vermochten), hat der Große Rath von St. Gallen durch ein Nachtragsgesetz vom 19. Januar 1851 entsprechende Abänderungen des Gesetzes von 1835 getroffen, worauf weitere 54 Personen eingebürgert wurden, so daß Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen am 13. September 1854 dem Bundesrathe die Mittheilung machen konnten, daß dort das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit seine Vollziehung erlangt habe. Diese Anzeige ward durch das eingesandte Namensverzeichnis belegt. Der Bericht auf das neueste Kreisschreiben bestätigte den Vollzug der Einbürgerung mit der Anzeige, daß seit dem September 1854 wieder vier speziell genannte Personen eingebürgert worden seien.

18. **G r a u b ü n d e n.** Die am 3. Mai 1850 dem Bundesrathe eingesandten Zusammenstellungen erzeugten, daß in diesem Kanton sich befanden:

- I. 25 Personen, welche keiner Gemeinde zugetheilt, aber anerkannte Angehörige des Kantons waren;
- II. 5692 Personen, welche als Angehörige bereits einzelnen Gemeinden zugetheilt waren (das Namensverzeichnis derselben wurde nicht eingesandt);
- III. 5 Personen, welche mit benachbarten Kantonen und Staaten streitig waren.

Bezüglich dieser letztern Personen (unter III.) ward bemerkt, daß eine baldige Erledigung der bezüglichlichen Anstände erwartet werde, weshalb die Akten nicht übersendet worden seien. Seither sind diese Personen nicht mehr zur Sprache gekommen.

Bezüglich der beiden andern Klassen bezog sich die Regierung von Graubünden in Antwort auf das Kreisschreiben vom 8. März 1854 auf das vom Großen Rathe am 28. Juni 1852 behufs Vollziehung des Bundesgesetzes erlassene Gesetz, wonach „für Angehörige des Kantons, welche kein Gemeindsangehörigkeitsrecht besitzen“ und für die „Angehörigen einzelner Gemeinden“ unter den durch Art. 3 des Bundesgesetzes bestimmten Ausnahmen, das Bürgerrecht einer Gemeinde des Kantons auszumitteln ist, und zwar in dem Sinne, daß sie alle jene Rechte und Pflichten erhalten sollen, welche der erste Abschnitt des Art. 4 des Bundesgesetzes eingebürgerten Heimathlosen ertheilt. In ihrem dießfälligen Schreiben vom 13. März 1854 sprach die Regierung weiter sich dahin aus, daß schon zufolge eines Kantonalgesetzes von 1839 die Eintheilung auf die einzelnen duldungspflichtigen Gemeinden erfolgt sei, und daß die sogenannten Kantonsangehörigen auf die einzelnen Gerichte vertheilt wurden; die kleine Zahl

Der beim Erlaß des Bundesgesetzes noch vorhanden gewesenem sogenannten Landsassen fallen dagegen unter die Ausnahmen des Art. 3 des Bundesgesetzes.

Die Ausführung des Gesetzes vom 28. Juni 1852 sei einzig im Bezirke Moesa auf Schwierigkeiten gestossen, weil bekanntlich die Heimathrechtsfrage mit Bezug auf eine große Zahl dort lebender Lombarden, Piemontesen und Tessiner mit ihren ursprünglichen Heimathstaaten streitig sei. Hinsichtlich dieser werde in der Weise verfahren, daß diejenigen, welche in ihrer ursprünglichen Heimath nicht mehr anerkannt werden, der Gemeinde, wo sie am längsten sich aufgehalten, zuerkannt und zugleich ebenfalls im Sinne des Art. 4 des Bundesgesetzes eingebürgert werden.

In erläuternder Antwort auf ein bezügliches Schreiben des Bundesrathes vom 20. März 1854, welches namentlich hervorhob, daß die Zuthellung an die Gerichte, da diese nicht identisch seien mit den Gemeinden, nicht genügen könne, sprach die Regierung von Graubünden am 24. März 1854 dahin sich aus, daß durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1852 die Einbürgerung der Angehörigen wirklich stattgefunden, und daß sie in derselben Gemeinde, wo sie früher Töbungsrecht gehabt, nun Bürger im Sinne des Art. 4 des Bundesgesetzes geworden seien. Eben so verhalte es sich auch mit den 1839 auf die Gerichte vertheilten Heimathlosen oder Kantonsangehörigen, indem sie durch die Gerichte in einer bestimmten Gemeinde als Angehörige untergebracht worden und seither den übrigen Gemeindsangehörigen gleichgestellt gewesen seien. Die schon 1839 von der Eintheilung ausgenommenen Kantonsangehörigen (die, wie oben erwähnt, auch unter die Ausnahmen des Art. 3 des Bundesgesetzes fallen), seien auf eine sehr geringe Zahl zusammenschmolzen und werden in wenigen Jahren ganz verschwinden. Somit sei wirklich (mit Ausnahme der streitigen Fälle im Bezirke Moesa) die Einbürgerung der Heimathlosen resp. Angehörige im Sinne des Bundesgesetzes vollzogen.

Die Zahl und Namen der auf diese Weise im Kanton Graubünden Eingebürgerten sind den Bundesbehörden nie mitgetheilt worden.

In ihrem letzten Berichte vom 19. Dezember 1856 bezieht sich die Regierung von Graubünden auf die frühern Berichte, wonach die Einbürgerung vollzogen sei. Die streitigen Fälle, betreffend die ursprünglichen Sardiner, Lombarden u. seien dagegen noch nicht erledigt.

19. Thurgau. Die unterm 30. März 1850 dem Bundesrath eingesandten Verzeichnisse erzeigten, daß damals im Kanton Thurgau 23 Individuen sich befanden, welche als Geduldete dem Kanton angehörten und 151, die den einzelnen Gemeinden zugetheilt waren.

Behufs Ausführung des Bundesgesetzes ist am 16. September 1853 ein kantonales Einbürgerungsgesetz erlassen worden, welches einzig die mit Art. 3 des Bundesgesetzes übereinstimmenden Ausnahmen aufstellt. Demgemäß sind 93 Personen einzubürgern verblieben, welche laut Mittheilung der Regierung von Thurgau, d. d. 21. Juni 1854, und dem einge-

sandten Namensverzeichnis förmlich in bestimmte Gemeinden eingebürgert und mit den Bürgerbriefen ausgestattet worden sind. Die Regierung von Thurgau bestätigte auch in ihrem neuesten Berichte vom 12. November 1856, daß dort das Bundesgesetz seine Vollziehung erlangt habe.

20. Aargau. Zusage eines kantonalen Einbürgerungsgesetzes vom 1. Herbstmonat 1847 und früherer ähnlicher Vorschriften sind im Kanton Aargau, nach Inhalt der am 21. März 1850 eingesandten Namensverzeichnisse, 1079 Personen (Heimathlose, Landsassen, ewige Einsassen und Findelkinder) eingebürgert worden, und 142 Personen, meist über sechzig Jahre alt, blieben noch auf dem Etat der vom Kanton Aargau anerkannten tolerirten Heimathlosen und Landsassen. Ungefähr 21 Personen wurden als mit benachbarten Kantonen oder Staaten noch streitig aufgeführt.

In Antwort auf die bezüglichen mahnenden Kreisreiben des Bundesrathes erklärte die Regierung von Aargau am 7. Juli 1851 und 24. März 1854, daß bereits durch den Vollzug des dortigen Gesetzes von 1847, der den oben erwähnten Listen gemäß stattgefunden, den Forderungen des Bundesgesetzes schon vor dessen Erlaß Genüge geleistet worden sei. In ihrem letzten Berichte vom 24. November 1856 bestätigte die Regierung von Aargau, daß dort keine einzubürgernden ewigen Einsassen, Landsassen oder Heimathlose mehr existiren; von den Landsassen und Heimathlosen seien auch nur solche nicht eingebürgert worden, welche das gesetzliche Alter überschritten haben. (§. 3 des aargauischen Einbürgerungsgesetzes von 1847 und Art. 3 des Bundesgesetzes.)

Es ist indessen zu bemerken, daß §. 3 des aargauischen Gesetzes in sofern mit Art. 3 des Bundesgesetzes nicht übereinstimmt, als jener vorschreibt, daß nicht eingebürgert werden, (Litt. b.) „ohne Rücksicht auf ihr Alter diejenigen, welche bei Vornahme der Einbürgerung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen auf die Dauer sich außer Stande befinden werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben.“ (Gleich wie St. Gallen).

Das Verzeichnis der nach §. 3 Nichteingebürgerten scheint jetzt freilich nur solche Personen zu enthalten, welche auch nach Art. 3 des Bundesgesetzes wegen Alters nicht eingebürgert werden mußten.

Auch bleibt noch zu untersuchen übrig, ob sich die Eingebürgerten gegenüber andern Gemeindebürgern hinsichtlich der Armenunterstützung nicht in einer Ausnahmestellung befinden, da das aargauische Gesetz sie der Staats-Armenkommission unterstellt.

Von den als streitig bezeichneten 21 Personen ist die definitive Erledigung nur von 9 Personen bekannt, und es sind von allen diesen Fällen keine Akten an die Bundesbehörden gelangt.

21. Tessin. Das am 10. März 1851 dem Bundesrath eingesandte Verzeichnis der in diesem Kanton anerkannten Heimathlosen enthält bloß 22 Personen, und zwar allein solche, die durch frühere eidg. Schiedsgerichte dem Kanton Tessin zugesprochen, oder in Folge der bereits geschehenen Einleitung der Prozesse bei einem Schiedsgerichte von Tessin anerkannt

worden sind. Der Staatsrath von Tessin bemerkt in dem Schreiben, womit er obiges Verzeichniß eingesendet hat, daß weiter keine Heimathlose oder solche, die durch Anerkennung oder Duldung aufgehört haben, es zu sein, bekannt seien; indessen werden nähere Nachforschungen stattfinden, deren Resultat später berichtet werde, was jedoch nie geschehen ist. Dabei wurde ziemlich im Widerspruch mit Obigem beigelegt, daß einige andere Familien, deren Heimathrecht die betreffenden Gemeinden bestritten haben, als Kantonsangehörige anerkannt worden seien. Im Allgemeinen werde im Kanton Tessin gegen die Heimathlosen nicht strenge verfahren; aber der Erwerb von Orts- und Kantonsbürgerrechten sei ihnen durch die bestehenden Gesetze beinahe unmöglich gemacht.

Bzüglich auf die Kreisreiben vom 20. Juni 1851 und 8. März 1854 sind keine Berichte von Tessin vorhanden. Indessen ist gleichwol in Folge des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 im Kanton Tessin ein Gesetz erlassen worden, betreffend Eintragung der Bürger in die Bürgerregister (*incorporazione dei cittadini nei cataloghi civici*), d. d. 24. November 1851, welches auch von der Einbürgerung der Heimathlosen handelt und wozu der Staatsrath am 11. Dezember 1851 eine Vollziehungsverordnung erlassen hat (Bull. off. del Cant. Ticino 1851, pag. 146 e 150).

Nach Inhalt des letzten Berichtes vom Staatsrathe von Tessin, d. d. 17. Januar 1857, wäre bereits 1852 dem Bundesrathe Bericht erstattet worden über die in Folge obigen Gesetzes vom 24. November 1851 geschehene Einbürgerung von mehreren hundert Personen. Dieser Bericht kann jedoch nirgends aufgefunden werden, und auch die Eingangskontrolle der Bundeskanzlei enthält keinen dießfälligen Eintrag. Im Weiteren ist laut dem erwähnten letzten Berichte auch seit 1852 alljährlich eine Anzahl Heimathloser im Sinne des Gesetzes vom 24. November 1851 (das übrigens mit dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 keineswegs völlig zu harmonisiren scheint) eine Anzahl Heimathloser eingebürgert worden, und zwar von 1853 bis zum 20. Dezember 1856 380 Personen, was mit Hinzurechnung der Einbürgerungen bis Ende 1852 seit Erlaß des Gesetzes im Ganzen 1238 Personen ausmache, wovon jedoch Viele Väter von Familien seien, deren einzelne Glieder in obiger Zahl nicht erscheinen.

Ob hiermit die Einbürgerung beendet sei, oder wie viele Personen noch einzubürgern bleiben, geht aus dem erwähnten letzten Berichte nicht hervor. Auch ist kein Namensverzeichniß eingesandt worden, sondern bloß eine Zusammenstellung der belasteten Gemeinden mit summarischer Angabe, wie viele Personen (und zwar nur seit 1853) jeder zugetheilt worden. Es ist daher nicht ersichtlich, ob die 1851 namentlich genannten 22 Personen wirklich eingebürgert seien und wo, wie auch nirgends klar wird, warum 1851 bloß eine so kleine Zahl Heimathloser vorhanden gewesen sein soll, während sich nun ergibt, daß sie weit über tausend Personen steigt.

22. W a d t. Das im September 1850 an den Bundesrath eingesandte Verzeichniß enthält eine unzuverlässige Zahl theils vom Kanton

Waadt anerkannter, theils einzelnen Gemeinden zugetheilter Heimathlosen. Das Justiz- und Polizeidepartement bemerkte in seinem bezüglichlichen Schreiben, die Zahl der Personen könne darum nicht genau angegeben werden, weil Einzelne abwesend seien, die sich vielleicht inzwischen verheirathet haben. Annähernd dürfte die Zahl der vom Kanton Anerkannten 45 und jene der in den Gemeinden Eingetheilten 25 Personen betragen, zusammen 70.

Ueber die bürgerlichen Beziehungen dieser Leute bestehen im Kanton Waadt keine besondern gesetzlichen Bestimmungen. Bei Anlaß der Uebersendung obiger Verzeichnisse bemerkte das Justiz- und Polizeidepartement, daß sie in allen Beziehungen den Waadtländerbürgern gleichgestellt, mit Ausnahme, daß sie nach §. 17 der Verfassung vom Wahlrechte ausgeschlossen seien, indem dieser für die Waadtländer vorschreibe, „daß sie „Bürger einer der Gemeinden des Kantons, oder Mitglieder einer Corporation sein müssen, welche im Kantone anerkannt und als Bürgerchaften „betrachtet werden.“ — Im Falle einer Heirath bemühen sich die Behörden, die Heimathlosen einzubürgern, sei es, daß dem Großen Rathe der Nachlaß der Naturalisationsgebühr vorgeschlagen, oder daß ein Beitrag an die Einkaufstaxe in ein Gemeindebürgerrecht verabreicht werde.

In dem neuesten Berichte vom 2. Dezember 1856 sagte der Staatsrath des Kantons Waadt, daß betreffend die von Waadt immer anerkannten Heimathlosen, eben so auch in Betreff der Corporation vaudoise (von welcher im frühern Berichte nichts gesagt wurde) bis jetzt nichts Besonderes behufs ihrer Einbürgerung gethan worden sei, weil es nicht dringend scheine. Auf der einen Seite genießen die ansässigen Heimathlosen alle Vorrechte der Waadtländer; ihre Zahl sei zudem so klein, daß sie von selbst erlöschen. Die Corporation vaudoise andererseits sei den Gemeinden gleich gestellt, und als solche anerkannt durch Verfassung und Geseze.

23. Wallis. Die am 26. Juli 1851 eingesandten Verzeichnisse enthalten:

- 4 Heimathlose, die von Wallis anerkannt, aber ohne bekanntes Domizil seien;
- 77 Heimathlose, welche provisorische Duldung genießen, deren Heimaths- oder Aufenthaltsrecht jedoch streitig sei (dont le droit d'origine ou de manence est en litige);
- 267 Personen anerkannte Walliser, welche in der Eigenschaft als ewige Einwohner (habitants perpétuels) bestimmten Gemeinden zugesprochen und anerkannt seien.

Das Justiz- und Polizeidepartement von Wallis bemerkte jedoch bezüglich der beiden letzten Kategorien, daß Irrungen und Auslassungen möglich seien.

In einem Schreiben vom 13. August 1850 erklärte das Justiz- und Polizeidepartement von Wallis, daß die Heimathlosen, sowol jene, welche von den Gemeinden aufgenommen und anerkannt seien, als jene, die

ihnen nach dem Gesetze zugesprochen worden, gleich gestellt seien den nicht eingebürgerten ewigen Einwohnern (aux habitants perpétuels non naturalisés) und die gleichen Rechte genießen, wie die Walliser-Bürger, ausgenommen die politischen Rechte.

Diese Notiz scheint sich, ungeachtet der hier gemachten Unterscheidungen, nur auf die dritte der obigen Kategorien zu beziehen, welche oben unter der allgemeinen Bezeichnung ewige Einwohner zusammengefaßt sind. Bezüglich der als streitig bezeichneten 77 Personen ist nichts Näheres bekannt, namentlich auch nicht, ob sie zwar als Walliser anerkannt worden und nur im Streite liegen zwischen einzelnen Walliser-Gemeinden, oder ob für die Einen oder Andern ein auswärtiges Heimathrecht, sei es in einem andern Kantone oder in einem auswärtigen Staate geltend gemacht werden will. Nach den im Verzeichnisse bei Einzelnen angebrachten Bemerkungen wäre letzteres zu vermuthen (da ersteres auch nicht positiv ausgesprochen ist); allein es sind bis jetzt keine bezüglichen Begehren noch Akten an die Bundesbehörden gelangt.

Uebrigens scheint weder in der einen noch andern Beziehung für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit im Kanton Wallis etwas gethan worden zu sein. Es sind auch seit dem oben erwähnten Schreiben vom 13. August 1850 keine Berichte von Wallis eingekommen, namentlich sind die verschiedenen seither erlassenen Kreisreiben des Bundesrathes, und so auch das letzte vom 7. November 1856, unbeantwortet geblieben.

24. Neuenburg. Ein am 17. September 1850 eingesandtes Verzeichniß enthält 884 heimathlose Personen, welche als Angehörige des Kantons Neuenburg anerkannt und von den dortigen Behörden mit Toliranzscheinen versehen seien. Nach einer diesem Verzeichnisse beigefügten und durch ein Schreiben des Staatsrathes vom 17. September 1850 bestätigten Bemerkung sind in dieser Zahl jedoch nicht enthalten: 1) die Kinder unter 15 Jahren, 250—300; 2) 50—60 Familienväter, welche in Folge der politischen Ereignisse von 1831 meistens unentgeltlich naturalisirt worden seien, und 3) alle unehelich gebornen und von Unehelichen abstammenden Personen, welche nach der bis 1850 bestandenen Gesetzgebung kein Gemeindebürgerrecht erhalten haben, sondern dem Staate zugefallen seien. Im Ganzen mögen diese, allein dem Kanton zugehörigen Personen auf 3000 ansteigen.

Ueber die rechtliche Stellung dieser Leute ergibt sich aus verschiedenen Berichten der Regierung von Neuenburg, daß sie Wähler und wählbar sind, daß sie alle bürgerlichen und politischen Rechte genießen und im Falle der Noth durch den Staat unterstützt werden, welcher ihre natürliche und gesetzliche Gemeinde sei.

Mit Rücksicht auf diese günstige Stellung der dortigen Heimathlosen glaubt die Regierung von Neuenburg, daß diesem Kanton durch das Bundesgesetz eine ausnahmsweise und zu beschwerliche Last aufgebürdet worden sei.

Indessen wird durch die Berichte vom 14. März 1854 und 15. November 1856 die Zusicherung erteilt, daß der Vollzug des Bundesgesetzes nach Möglichkeit angestrebt werde; es seien aber die begonnenen Vorarbeiten so mühsam und umfangreich, daß der so sehnlich gewünschte Moment, wo die endliche Erledigung gemeldet werden könne, nicht zum Voraus bestimmt werden könne.

25. Genf. Ein am 26. Februar 1851 eingesandtes Verzeichniß enthält 96 Personen, welche als Heimathlose des Kantons Genf anerkannt und im Nothfalle von diesem unterstützt werden. In seinen Berichten vom 26. Februar 1851 und 22. März 1854 hat der Staatsrath von Genf darauf hingewiesen, daß den Heimathlosen durch Art. 19 der Verfassung von 1847 die Einbürgerung sehr erleichtert sei, indem sie nach zurückgelegtem 21. Jahre dieselbe verlangen können; bei Einzelnen sei nur ihre eigene Nachlässigkeit oder auch Abwesenheit die Ursache, daß sie nicht bereits eingebürgert seien. Durch Verfassung und Geseze sei ihnen dieß sehr erleichtert, daß sie auf ihr erstes Begehren ohne Anstand in einer Gemeinde eingebürgert werden.

Mit Schreiben vom 29. März 1854 hat der Bundesrath diesem Standpunkte entgegengehalten, daß das Bundesgesetz verlange, daß die von den Kantonen anerkannten Geduldeten von Amtes wegen, und ohne deren Reklamation abzuwarten, im Sinne des Art. 4 leg. cit. in Gemeinden eingebürgert werden müssen.

Aus dem neuesten Berichte vom 26. Dezember 1856 ergibt sich, daß die Tolerirten allmählig zur Einbürgerung kommen, nach den Vorschriften der kantonalen Geseze; übrigens seien fast alle im Kanton Genf etablirt, meistens in günstigen Verhältnissen, und können weder den eidgenössischen noch kantonalen Behörden irgend welche Verdrießlichkeit bereiten.

Als Resultat ergibt sich nun, daß das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit

- a. seine Vollziehung erlangt hat in den Kantonen: Zürich, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell J. Rh., Appenzell A. Rh., St. Gallen, Thurgau und Aargau;
- b. daß diese Vollziehung wesentlich vorgeschritten ist, und theilweise bald beendet sein kann in den Kantonen: Uri, Schwyz, Freiburg, Basel-Landschaft, Graubünden, Tessin;
- c. daß noch keine oder nur vorbereitende Maßregeln getroffen wurden in den Kantonen: Bern, Solothurn, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.

b. Flüchtlinge oder andere Fremde.

Es ist nur erfreulich, über diesen Gegenstand fast wörtlich die wenigen Bemerkungen wiederholen zu dürfen, welche wir in den Geschäftsbericht des letzten Jahres niederzulegen im Falle waren. Wenn auch dafür gesorgt ist, daß von Zeit zu Zeit Gerüchte und Denunciationen über geheime oder offene Versammlungen von Flüchtlingen, oder über Ankäufe oder Sendungen von Waffen herumgeboten werden, so zeigen die nähern Nachforschungen, daß entweder gar nichts Wahres daran ist, oder daß ganz ungesährliche Thatsachen und Umstände zu solchen Gerüchten Veranlassung gaben. Es haben unter den Flüchtlingen keine Bewegungen oder Umtriebe von allgemeinem Umfange stattgefunden, und daher auch keine umfassendere Maßregeln veranlaßt. Dagegen ist es richtig, daß von Zeit zu Zeit einzelne französische Flüchtlinge Verbindungen von revolutionärer Tendenz mit ihrer Heimath zu unterhalten trachten und daß sie namentlich versuchen, kleine Broschüren aufrührerischen Inhalts in Frankreich zu verbreiten. In den Mitteln dazu sind sie bisweilen erfinderisch. So war ein französischer Flüchtling im Begriff, kleine Broschüren in Brod einbacken zu lassen und sie in dieser Form über die Gränze zu schaffen; allein die Genfer Polizei hat ihm sofort dieses Handwerk gelegt und ihn nebst seinem Fabrikat nach Bern gesandt, worauf er aus der Schweiz ausgewiesen wurde. Ueberhaupt haben die Polizeibehörden ein wachames Auge auf diese Klasse von Flüchtlingen, und dem Mißbrauche des Asyls folgt die Ausweisung. Es mußten im Laufe des Berichtjahres drei Flüchtlinge weggewiesen werden, nämlich zwei Franzosen und ein Deutscher. Ferner wurde ein Franzose internirt. Abgesehen von diesen wenigen Personen sind uns keine weiteren Beschwerden bekannt geworden.

In Folge von Begnadigungsgesuchen oder Amnestien wurde 14 österreichischen Flüchtlingen oder Deserteurs und drei Franzosen die straffreie Rückkehr in ihre Heimath ermöglicht. Im Uebrigen wird die Zahl der politischen Flüchtlinge so ziemlich dieselbe geblieben sein.

Die politischen Verwicklungen, welche aus dem September-Aufstande in Neuenburg hervorgingen, veranlaßten uns, durch ein besonderes Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen auf strenge Handhabung der Fremdenpolizei hinzuwirken, und zwar sowol gegenüber den politischen Flüchtlingen als andern Fremden, die durch ihr Verhalten sich verdächtig machen. Mit Bezug auf die Erstern konnte man sich wenigstens als möglich denken, daß ein Theil von ihnen im Falle des Ausbruchs eines Krieges seine besondern Zwecke verfolgen und den Vorwurf demagogischer Einflüsse, den man der Schweiz machte, scheinbar unterstützen könnte. Hinsichtlich der übrigen Fremden hat sich die Maßregel durch die Erfahrung gerechtfertigt, indem es sich herausstellte, daß die Einen die Stimmung der Bevölkerung und die Vertheidigungsmittel des Landes auskundschafteten und Mißtrauen, Zwietracht und Furcht zu pflanzen bemüht waren, während Andere die politischen Flüchtlinge auffuchten und sie auf den Fall eines Krieges zu revolv-

lutionärem Vorgehen ermunterten. Wir haben mit Befriedigung vernommen, daß die kantonalen Polizeibehörden mit diesen Fremdlingen kurzen Prozeß machten und sie sofort über die Gränze wiesen.

Der Budgetkredit von Fr. 5000 für Fremdenpolizei mußte in diesem Jahr nur für circa Fr. 1800 in Anspruch genommen werden.

c. Werbungen.

Obwol die Werbungen für französischen und englischen Dienst im Jahr 1856, vereinzelte Fälle zu Anfang des Jahres abgerechnet, nicht fortgesetzt wurden, so fanden gleichwol zahlreiche Werbungen statt, und zwar vorzüglich für den Dienst in Neapel. Wir legen ein Tableau der Strafurtheile vor, welche dem Departement eingesandt wurden:

Kantone.	Zahl der Strafurtheile.	Verhafttage im Ganzen.	Geldbuße im Ganzen.	Freisprechung.
Zürich . . .	14	210	300	—
Luzern . . .	2	28	125	—
Appenzell A. Rh.	1	—	40	—
St. Gallen . .	15	144	405	—
Graubünden . .	7	—	50	6
Basel-Stadt . .	6	278	145	1
Basel-Landschaft	1	—	40	—

Es springt sogleich in die Augen, daß diese statistische Uebersicht der Wahrheit nicht entspricht, und daß in manchen andern Kantonen die Werbungen entweder nicht mit der erforderlichen Thätigkeit und Energie überwacht und verfolgt werden, oder daß uns keine Mittheilung davon gemacht wird, oder endlich, daß beides zugleich stattfindet, wobei dann freilich jede Aufsicht und Kontrolle über Vollziehung der dießfälligen Bundesbeschlüsse unmöglich wird. Wir müssen uns daher vor der Hand darauf beschränken, der hohen Bundesversammlung unsere Ueberzeugung auszusprechen, daß bei dieser Sachlage die Werbverbote offenbar in manchen Kantonen sehr unvollkommen vollzogen werden müssen. Denn es wird wol Niemand glauben, daß in den gewerbreichen Kantonen Zürich, Basel-Stadt und St. Gallen ein besonders ergiebiges Feld für den fremden Kriegsdienst vorhanden sei, und daß die Regimenter in Rom und Neapel wesentlich aus diesen Kantonen rekrutirt werden. Die Wahrheit scheint vielmehr darin zu liegen, daß, wenn in allen andern Kantonen mit gleicher Gewissenhaftigkeit und Energie die Werbverbote gehandhabt würden, die Werbstatistik der Schweiz ganz anders ausfallen müßte, als es in obiger Tabelle der Fall ist.

Nicht ohne Besorgniß konnte man der Auflösung der sogenannten brittisch-helvetischen Legion entgegensetzen, weil man wußte, daß dieselbe nebst einer großen Menge Fremder aus aller Herren Länder auch viele Individuen enthalte, welche mit falschen Papieren und unter falschem Namen sich als Schweizer hatten einschreiben lassen. Wir haben daher nicht

ermangelt, unter Vorbehalt der polizeilichen Maßnahmen der Kantone, mit der k. großbritannischen Gesandtschaft über die Bedingungen der Rückkehr der Legionäre und ihres Eintrittes in die Schweiz in Korrespondenz zu treten und den Kantonsregierungen davon Anzeige zu machen. Dessen ungeachtet sollen nach den vorliegenden Berichten viele fremde Legionäre im Anfange der Entlassung ohne alle Befugniß und auf Nebenwegen die Schweizergränze überschritten haben. Es gelang indessen bald unsern fortgesetzten Bemühungen und derjenigen der Polizei von Basel-Stadt, so wie auch dem gefälligen Entgegenkommen der k. großbritannischen Gesandtschaft und des brittischen Offiziers in Straßburg oder Schlettstadt, bessere Ordnung in die Entlassung der Legionäre zu bringen und die Nichtschweizer nach andern Richtungen in ihre Heimath oder anderswohin zu instradiren. Wenigstens sind uns bis jetzt keine Uebelsände, von der Entlassung dieser Legion herrührend, bekannt geworden. Leider ist es uns erst nach dieser Entlassung gelungen, ein Verzeichniß der in die englisch-schweizerische und englisch-italienische Legion eingetragenen Schweizer zu erhalten und den Kantonen mitzutheilen. Dessen Richtigkeit vorausgesetzt, ergibt sich, daß 1206 in der ersten und 50 in der letztern eingetragen sind, und daß somit Nichtschweizer weitaus den größten Theil der sogenannten Schweizerlegion ausmachten.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 4. April 1857.)

Die k. belgische Gesandtschaft in Bern, welche dem Bundesrathe unterm 2. dieß ein Exemplar des Programms über die am 15. August d. J. in Brüssel zu eröffnende Ausstellung für die Künste der Industrie einsandte (S. die folgende Seite), bemerkte in ihrem Begleitschreiben, daß an der gedachten Ausstellung die ausländischen Produkte gerade wie die belgischen angenommen werden.

Der Bundesrath hat gewählt

- zum Zollkontrolleur in Col-des-Roches: Hrn. Alphonse Petitpierre, von Courvet, Kts. Neuenburg.
 - „ Chef des Telegraphenbureau in Neuenburg: Hrn. Joseph Anton Blasius Merkle, von Wallenstadt, Kts. St. Gallen.
 - „ Telegraphisten in Neuenburg: Hrn. Auguste Bonvin, von Sitten.
 - „ Posthalter in Dagmersellen: Hrn. Joseph Leonz Staffelbach, von Port.
-

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1856. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1857
Date	
Data	
Seite	215-265
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.